

STAATSANZEIGER

HESSEN



FÜR DAS LAND HESSEN

2023

Montag, 5. Juni 2023

Nr. 23

	Seite		Seite		Seite
Hessische Staatskanzlei		Regierungspräsidien			
Hessischer Verdienstorden/Staatliche Anerkennung von Rettungstaten	738	DARMSTADT		Anerkennung der Jarne Trapp Stiftung, Sitz Darmstadt, als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts	753
Änderung der Anschrift; Herr Helmut Adolf Fohs, Honorarkonsul der Republik Togo in Deidesheim	738	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Im Rußland und in der Kuhweide bei Lindheim“ vom 2.5.2023; Neuabdruck	743	Genehmigung der Zweckänderung der Dr. Hans-Werner Dildei-Stiftung mit Sitz in Oberursel (Taunus) und der Namensänderung in Barbara und Dr. Hans-Werner Dildei Kunst & Kulturstiftung	753
Erteilung eines Exequaturs; Herr Farid Benoudina, Generalkonsul der Demokratischen Volksrepublik Algerien in Frankfurt am Main	738	Vorhaben der Firma ABO Wind AG in 63677 Nidda	748	KASSEL	
Hessisches Ministerium des Innern und für Sport		Vorhaben der Mainova AG, 60623 Frankfurt am Main, Projekt: Errichtung und Betrieb zweier Gasturbinen mit Abhitzeessel im Heizkraftwerk West; Bekanntmachung über die Erteilung der ersten Teilgenehmigung nach dem Bundes-Immissionschutzgesetz	749	Genehmigung der Änderung und Neufassung der Stiftungsverfassung der Homberger Basaltwerke Hans-Theis-Stiftung mit Sitz in Homberg (Efze)	753
Ausbildung der Anwärterinnen und Anwärter des gehobenen Dienstes in der allgemeinen Verwaltung – Studiengang Digitale Verwaltung im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport; Bestimmung der Ausbildungsbehörde	739	Antrag der Infraseriv GmbH & Co. Höchst KG auf Erteilung einer Plangenehmigung nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes für den Gewässer Ausbau des Liederbachs zur Verbesserung der Hochwasserschutzmaßnahmen; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG	751	Genehmigung der Änderung und Neufassung der Stiftungsverfassung der Georg-Feige-Stiftung mit Sitz in Naumburg	753
Aufnahmeordnung nach § 23 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes	739	Vorhaben der Merck KGaA; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG	752	Öffentlicher Anzeiger	754
Hessisches Ministerium der Finanzen		Vorhaben Rhein Main Rohstoffe GmbH; Entfallen des Erörterungstermins	752	Andere Behörden und Körperschaften	
Vergütung von Prüfungstätigkeiten, Vergütung von nebenamtlichem und nebenberuflichem Unterricht in der Aus- und Fortbildung sowie für Tätigkeiten im Rahmen des Vorhabens „Finanzbeamte weRbEn SCHüler“ (FRESCH) und Vergütung von nebenamtlicher Korrekturassistenten im Geschäftsbereich des Hessischen Ministers der Finanzen	740	Anerkennung der Wisdom Development MMXXII Stiftung, Sitz Darmstadt, als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts	752	Regionalverband FrankfurtRheinMain, Frankfurt am Main; Änderung des Regionalplanes Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplanes 2010	755
Hessisches Ministerium für Soziales und Integration		Anerkennung der Heribert Gaus-Stiftung, Sitz Darmstadt, als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts	753	Stellenausschreibungen	758
Einrichtung eines Fachbeirats Pflege im Hessischen Ministerium für Soziales und Integration	742	Anerkennung der Karin und Lothar Nöring-Stiftung, Sitz Frankfurt am Main, als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts	753		

Der **Redaktionsschluss** des **Staatsanzeigers für das Land Hessen** ändert sich aufgrund des Feiertags am 8. Juni 2023 für die folgende Ausgabe:

StAnz. 25/2023 vom 19. Juni 2023: Redaktionsschluss Dienstag, 6. Juni 2023, 12 Uhr

Die Redaktion/Der Verlag

HESSISCHE STAATSKANZLEI

423

Hessischer Verdienstorden/Staatliche Anerkennung von Rettungsstaten

Den Hessischen Verdienstorden habe ich mit Urkunde vom 1. Dezember 2020 Herrn Bernd Reisig, Frankfurt am Main, mit Urkunde vom 28. September 2022 Herrn Jörg von Netzer, Gelnhausen, mit Urkunde vom 28. September 2022 Frau Luise Böttcher, Buseck, mit Urkunde vom 28. September 2022 Herrn Klaus Ritt, Bad Nauheim, mit Urkunde vom 26. Januar 2023 Frau Martha Ried, Kronberg im Taunus, mit Urkunde vom 8. Februar 2023 Herrn Olaf von Roeder, Meckenheim, mit Urkunde vom 20. April 2023 Herrn Dietmar Bittner, Kassel, verliehen.

Den Hessischen Verdienstorden am Bande habe ich mit Urkunde vom 28. September 2022 Herrn Torsten Weicker, Wetzlar, verliehen.

Für die am 4. Juli 2022 unter Lebensgefahr ausgeführte mutige Rettung eines Menschen vor dem Tode habe ich

Herrn Detlef Böhne, Diemelstadt,
Herrn Iddo van Dam, Leeuwarden,
Frau Claudia van Dam, Leeuwarden,
Herrn Matthias Reifig, Senden,
Herrn Kevin Düwel, Breuna,
Herrn Denis Schewtschenko, Diemelstadt,

mit Urkunde vom 28. September 2022 die Hessische Rettungsmedaille verliehen.

Für die am 6. Dezember 2018 ausgeführte Rettung eines Menschen vor dem Tode habe ich

Herrn Imran Stickl, Darmstadt,
mit Urkunde vom 10. Juni 2020 eine Öffentliche Belobigung ausgesprochen.

Für die am 23. Mai 2019 ausgeführte Rettung eines Menschen vor dem Tode habe ich

Herrn Daniel Langolf, Hadamar,
Herrn Michael Knapp, Obertiefenbach,

mit Urkunde vom 16. Juni 2020 eine Öffentliche Belobigung ausgesprochen.

Für die am 12. Juli 2021 ausgeführte Rettung eines Menschen vor dem Tode habe ich

Herrn Darius Schlaudraff, Wolfhagen
Herrn Raimund Köhring, Trendelburg,
mit Urkunde vom 15. März 2022 eine Öffentliche Belobigung ausgesprochen.

Wiesbaden, den 16. Mai 2023

Der Hessische Ministerpräsident

StAnz. 23/2023 S. 738

424

Änderung der Anschrift;

Herr Helmut Adolf Fohs, Honorarkonsul der Republik Togo in Deidesheim

Hiermit wird die von der Botschaft der Republik Togo dem Auswärtigen Amt übermittelte geänderte Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung in Deidesheim mitgeteilt, für die das Auswärtige Amt eine Nutzungsgenehmigung erteilt hat:

**Im Linsenbusch 1, 67146 Deidesheim
Tel.-Nr. 06326-7777, Fax: 06326-7561**

Die übrigen Kontaktdaten bleiben unverändert.

Wiesbaden, den 2. Mai 2023

Hessische Staatskanzlei

StAnz. 23/2023 S. 738

425

Erteilung eines Exequaturs;

Herr Farid Benoudina, Generalkonsul der Demokratischen Volksrepublik Algerien in Frankfurt am Main

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Demokratischen Volksrepublik Algerien in Frankfurt am Main ernannten Herrn Farid Benoudina am 15. Mai 2023 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Abbes Benmoussat am 30. Dezember 2021 erteilte Exequatur ist erloschen.

Wiesbaden, den 16. Mai 2023

Hessische Staatskanzlei

StAnz. 23/2023 S. 738

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT

426

Ausbildung der Anwärtinnen und Anwärter des gehobenen Dienstes in der allgemeinen Verwaltung – Studiengang Digitale Verwaltung im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport;

Bestimmung der Ausbildungsbehörde

Aufgrund des § 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig Digitale Verwaltung im gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst für den Studiengang Bachelor of Arts – Digitale Verwaltung (APOgDDV) vom 30. August 2022 (StAnz. S. 1068) bestimme ich das Regierungspräsidium Darmstadt als Ausbildungsbehörde für die Anwärtinnen und Anwärter des gehobenen Dienstes in der allgemeinen Verwaltung für den Laufbahnzweig Digitale Verwaltung im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport.

Wiesbaden, den 15. Mai 2023

**Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport**
Z 8-80h01.02-04

StAnz. 23/2023 S. 739

427

Aufnahmeanordnung nach § 23 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG)

1. Landesaufnahmeprogramm für afghanische Familienangehörige

Die Hessische Landesregierung hat sich entschieden, ein humanitäres Programm zur Aufnahme von gefährdeten afghanischen Familienangehörigen durch ihre in Hessen lebenden Verwandten aufzulegen. Durch das Landesprogramm ist eine Aufnahmezusage für 1.000 afghanische Staatsangehörige vorgesehen, die verwandtschaftliche Beziehungen zu in Hessen aufenthaltsberechtigten Personen haben und die selbst oder durch Dritte bereit und in der Lage sind, den Lebensunterhalt ihrer Verwandten während des Aufenthalts in Deutschland zu sichern (Verpflichtungserklärung). Die Aufnahme erfolgt aus den sechs Anrainerstaaten Pakistan, Iran, Turkmenistan, Tadschikistan, Usbekistan und China.

2. Einvernehmen der Bundesregierung

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat am 28. April 2023 sein Einvernehmen für die Aufnahmeanordnung nach § 23 Abs. 1 Satz 3 AufenthG erteilt.

3. Zuständigkeiten

Die Organisation des Aufnahmeverfahrens in Hessen einschließlich der Entgegennahme der Anträge nebst der erforderlichen Nachweise (Verpflichtungserklärung, Nachweise für Familienzugehörigkeit, strafrechtliche Unbescholtenheit, Wohnsitz, Aufenthaltserlaubnis) im Online-Antragsverfahren über eine dafür eingerichtete Homepage, eine telefonische Beratung, die Beteiligung der örtlichen Ausländerbehörden und die Vorabzustimmung zur Visaerteilung gegenüber den Auslandsvertretungen obliegt dem Regierungspräsidium Gießen. Die Aufnahme in Hessen und deren Vorbereitung erfolgen in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Bundesbehörden, den Kommunen und verschiedenen Organisationen und Verbänden.

4. Begünstigter Personenkreis

Eine Aufenthaltserlaubnis soll afghanischen Staatsangehörigen erteilt werden,

4.1 die nach der Machtergreifung durch die Taliban aus ihrem Wohnort in Afghanistan fliehen mussten oder in Leib, Leben oder Freiheit durch kriegerische Handlungen oder Repressalien ernsthaft bedroht sind und die sich in einem in Nr. 1 bezeichneten Anrainerstaat Afghanistans oder noch in Afghanistan aufhalten,

4.2 die eine Einreise zu ihren in Hessen lebenden Verwandten beantragen, soweit es sich bei diesen um

4.2.1 deutsche Staatsangehörige oder

4.2.2 afghanische Staatsangehörige handelt, die im Besitz eines befristeten oder unbefristeten Aufenthaltstitels sind, sich mindestens seit einem Jahr im Bundesgebiet aufhalten und mindestens seit sechs Monaten in Hessen ihren Hauptwohnsitz oder alleinigen Wohnsitz haben,

4.3 für die eine Verpflichtungserklärung nach Nr. 6 abgegeben wird.

4.4 Ausgeschlossen von der Aufnahme sind Personen:

4.4.1 die außerhalb des Bundesgebiets eine Handlung begangen haben, die im Bundesgebiet als vorsätzliche Straftat anzusehen ist,

4.4.2 bei denen tatsächliche Anhaltspunkte die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass Verbindungen zu kriminellen Organisationen oder terroristischen Vereinigungen bestehen oder bestanden haben oder dass sie in sonstiger Weise Bestrebungen verfolgen oder unterstützen oder unterstützt haben, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung verstoßen oder gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind; oder bei denen tatsächliche Anhaltspunkte die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass sie Überzeugungen anhängen, welche geeignet sind, gegen eine durch ihre nationale, ethische oder religiöse Herkunft bestimmte Gruppe aufzuwiegen, oder

4.4.3 bei denen sonstige tatsächliche Anhaltspunkte die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass diese im Falle einer Aufnahme eine besondere Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung der Bundesrepublik Deutschland, der freiheitlich demokratischen Grundordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland darstellen könnten.

4.5 Ebenfalls ausgeschlossen ist der Zuzug, wenn bei der Person, zu der der Nachzug erfolgen soll, ein Ausschlussgrund nach § 36a Abs. 3 Nr. 2 AufenthG vorliegt.

5. Verwandtschaftlicher Bezug zu in Hessen lebenden Personen

Von einer Aufnahme begünstigt werden sollen in Afghanistan oder einem Anrainerstaat aufhältige Ehegatten, Verwandte ersten Grades (Eltern, Kinder), Verwandte zweiten Grades (Großeltern, Enkel oder Geschwister) sowie deren Ehegatten und minderjährige Kinder. Weitere Personensorgeberechtigte begünstigter minderjähriger Kinder können (unter Wahrung der Einheit der Familie) mit einbezogen werden. Ehegatten können nach dieser Regelung in der Regel nur dann berücksichtigt werden, wenn die Ehe schon vor der Flucht aus Afghanistan bestanden hat und es sich dabei nicht um eine sogenannte „Zweit- bzw. Mehrehe“ handelt. Der Ehegattennachzug sollte vorrangig nach den gesetzlichen Regelungen der §§ 27 ff. AufenthG erfolgen.

6. Verpflichtungserklärung

6.1 Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis setzt die Abgabe einer Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG gegenüber der Ausländerbehörde voraus. Um die finanzielle Belastung der sich verpflichtenden Person einzuschränken, wird der Umfang der abzugebenden Verpflichtungserklärung begrenzt. Kosten für Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft, Geburt, Pflegebedürftigkeit und Behinderung im Sinne der §§ 4 und 6 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) werden von der Verpflichtungserklärung ausgenommen. Die Leistungen nach §§ 4 und 6 AsylbLG sind von den zuständigen Behörden zu gewähren. Der Nachranggrundsatz nach § 8 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG greift insofern nicht.

6.2 Die Verpflichtungserklärung ist für jede einreisewillige Person getrennt abzugeben. Dies gilt auch für Ehegatten und minderjährige Kinder.

6.3 Die Haftungsdauer der Verpflichtungserklärung beträgt nach § 68 Abs. 1 Satz 1 AufenthG fünf Jahre, beginnend mit dem Tag der Einreise.

6.4 Die Verpflichtungserklärung kann gesamtschuldnerisch von bis zu vier Personen abgegeben werden.

6.5 Das Land übernimmt die Flugkosten nach Deutschland.

6.6 Die näheren Einzelheiten zum Verfahren werden im Erlasswege geregelt.

7. Zuweisung, Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis, Beschäftigung, Wohnsitzregelung

Es erfolgt eine Zuweisung nach § 23 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 24 Abs. 4 und 5 AufenthG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 f. des Landesaufnahmegesetzes (LAG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 5 LAG in den Landkreis bzw. in die kreisfreie Stadt des gewählten Wohnsitzes ab dem Datum der Einreise unter Anrechnung auf die Aufnahmequote nach der Verteilungs- und Unterbringungsgebührenverordnung.

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG wird „wegen des Krieges im Heimatland“ (im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a AsylbLG) zunächst für zwei Jahre erteilt. Ihre Verlängerung richtet sich nach § 8 AufenthG.

Die erteilte Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Die Zulässigkeit der Beschäftigung muss im Aufenthaltstitel vermerkt werden. Die von der Ausländerbehörde zu erteilende Erlaubnis zur Beschäftigung bedarf keiner Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit. Die Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit kann nach § 21 Abs. 6 AufenthG von der Ausländerbehörde im Rahmen des Ermessens zugelassen werden.

Für den Zeitraum von drei Jahren ab der ersten Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist der gewöhnliche Aufenthalt (Wohnsitz) in Hessen zu nehmen, § 12a Abs. 1 Satz 1 AufenthG. Die in § 12a Abs. 1 Satz 2 AufenthG vorgesehene gesetzliche Ausnahme sowie die Pflicht zur Aufhebung nach § 12a Abs. 5 Satz 1 AufenthG bleiben unberührt. Eine Einbeziehung unter den Erlass des HMDIS vom 24. August 2017 (Az. II 4-23d.08.01-16/014) erfolgt nicht.

8. Frist für die Antragstellung/Verfahren im Inland

Anträge auf Teilnahme an dem Aufnahmeprogramm müssen bis zum 31. Dezember 2023 von den bereits in Hessen lebenden Verwandten bei dem Regierungspräsidium Gießen im Online-Antragsverfahren unter Vorlage der nach Nr. 4 zu diesem Verfahrenszeitpunkt erforderlichen Nachweise eingegangen sein. Die indivi-

duelle Not oder Bedrängnis (Nr. 4.1) und der verwandtschaftliche Bezug (Nr. 4.2 und Nr. 5) müssen im Antragsverfahren glaubhaft und plausibel gemacht werden. Der Nachweis der strafrechtlichen Unbescholtenheit des in Hessen aufhältigen Verwandten/Antragstellers (Nr. 4.6) ist durch die Vorlage eines Führungszeugnisses zu erbringen.

Über die Anträge entscheidet bei Vollständigkeit der Antragsunterlagen das Regierungspräsidium in der Reihenfolge des Eingangs. Das Regierungspräsidium erteilt die Vorabzustimmung zur Visumerteilung gegenüber der zuständigen deutschen Botschaft.

9. Verfahren im Ausland

Für die Durchführung des Visumverfahrens, insbesondere die Überprüfung der einreisewilligen Personen durch die Sicherheitsbehörden, gelten die einschlägigen bundesrechtlichen Bestimmungen.

10. Einreise

Die Einreise der Visuminhaber erfolgt selbstbestimmt. Das Land übernimmt die Flugkosten nach Hessen. Nach Einreise muss vor Ablauf des Visums ein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bei der zuständigen Ausländerbehörde gestellt werden.

11. Inkrafttreten

Die Anordnung tritt mit ihrer Übermittlung an die nachgeordneten Behörden in Kraft.

12. Statistik

Es wird ein landesinternes Berichtswesen etabliert.

Wiesbaden, den 1. Juni 2023

**Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport**
II 4-24e01.04.02-01-20/001

StAnz. 23/2023 S. 739

HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN

428

Vergütung von Prüfungstätigkeiten, Vergütung von nebenamtlichem und nebenberuflichem Unterricht in der Aus- und Fortbildung sowie für Tätigkeiten im Rahmen des Vorhabens „Finanzbeamte weRbEn SCHüler“ (FRESCH) und Vergütung von nebenamtlicher Korrekturassistenten im Geschäftsbereich des Hessischen Ministers der Finanzen

Die bisherigen Richtlinien des Hessischen Ministeriums der Finanzen über die Vergütung von Prüfungstätigkeiten, über die Vergütung von nebenamtlichem und nebenberuflichem Unterricht in der Aus- und Fortbildung sowie für Tätigkeiten im Rahmen des Vorhabens „Finanzbeamte weRbEn SCHüler“ (FRESCH) im Geschäftsbereich des Hessischen Ministers der Finanzen vom 18. Mai 2022 (StAnz. S. 603) werden aufgehoben.

Für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministers der Finanzen gilt daher ab dem Tag nach der Veröffentlichung folgende Regelung:

I. Vergütung von Prüfungstätigkeiten

1. Eine Vergütung wird für die Mitwirkung bei den in §§ 36, 63 und 68 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten (StBAPO) in der Fassung vom 26. Oktober 2022 und bei den in § 33 Abs. 2 und 3 StBAPO in der Fassung vom 9. Juli 2021 genannten Prüfungen gewährt, wenn die Prüfungstätigkeit als Nebentätigkeit ausgeübt wird und nicht dem Aufgabenkreis des Hauptamtes oder der hauptamtlichen Tätigkeit zugeordnet werden kann. Die Vergütung darf nur gewährt werden, wenn und soweit für die Prüfungstätigkeit keine Entlastung gewährt wird (zum Beispiel Ermäßigung der Lehrverpflichtung, ersatzloser Ausfall von Lehrveranstaltungen, ausdrücklich angeordnete Freistellung).

2. Die Vergütung beträgt:

- 2.1 bei der Laufbahnprüfung für Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes (§ 68 StBAPO in der Fassung vom 26. Oktober 2022 und § 33 Abs. 3 StBAPO in der Fassung vom 9. Juli 2021)
 - 2.1.1 für die Ausarbeitung von Prüfungsarbeiten, die in der Prüfung verwendet werden pro Klausurstunde: 14 Euro,
 - 2.1.2 für die Durchsicht und Bewertung einer Prüfungsarbeit: 15 Euro,
 - 2.1.3 für die verantwortliche Mitwirkung in der mündlichen Prüfung je Prüfling: 12 Euro,
- 2.2 bei der Zwischenprüfung für Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes (§ 63 StBAPO in der Fassung vom 26. Oktober 2022 und § 33 Abs. 2 StBAPO in der Fassung vom 9. Juli 2021) drei Fünftel der für die Laufbahnprüfung festgesetzten Beträge,
- 2.3 bei der Laufbahnprüfung für Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes (§ 36 StBAPO in der Fassung vom 26. Oktober 2022 und § 33 Abs. 3 StBAPO in der Fassung vom 9. Juli 2021)
 - 2.3.1 für die Ausarbeitung von Prüfungsarbeiten, die in der Prüfung verwendet werden pro Klausurstunde: 10 Euro,
 - 2.3.2 für die Durchsicht und Bewertung einer Prüfungsarbeit: 9 Euro,
 - 2.3.3 für die verantwortliche Mitwirkung in der mündlichen Prüfung je Prüfling: 9 Euro.
3. Eine Vergütung wird für die Mitwirkung bei den in § 19 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen technischen Dienst (APOgtDBau) genannten Prüfungen ge-

währt, wenn die Prüfungstätigkeit als Nebentätigkeit ausgeübt wird und nicht dem Aufgabenkreis des Hauptamtes oder der hauptamtlichen Tätigkeit zugeordnet werden kann. Die Vergütung darf nur gewährt werden, wenn und soweit für die Prüfungstätigkeit keine Entlastung (zum Beispiel durch Umverteilung von Tätigkeiten aus dem Aufgabenkreis des Hauptamtes) gewährt wird.

4. Die Vergütung beträgt:
 - 4.1 für die Ausarbeitung von Prüfungsarbeiten, die in der Laufbahnprüfung verwendet werden pro Klausurstunde: 14 Euro,
 - 4.2 für die Durchsicht und Bewertung einer Prüfungsarbeit: 15 Euro,
 - 4.3 für die verantwortliche Mitwirkung in der mündlichen Prüfung je Prüfling: 12 Euro.
5. Die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse erhalten einen Zuschlag in Höhe von 25 vom Hundert der für die Teilnahme an mündlichen Prüfungen in Betracht kommenden Sätze.
6. Für die Aufsicht bei den schriftlichen Prüfungsarbeiten wird je Tag eine Vergütung von 11 Euro gewährt. Teilen sich zwei oder mehrere Personen die Aufsichtsführung, so ist die Vergütung entsprechend aufzuteilen.
7. Die Nummern 2 bis 6 gelten auch bei Wiederholungs- und Nachholungsprüfungen.
8. Eine als Nebentätigkeit ausgeübte Prüfungstätigkeit ist in der Regel als Ausübung eines freien Berufes anzusehen (H 19.2 – Hinweise zu den Lohnsteuerrichtlinien). Die Vergütung für die Ausarbeitung, Durchsicht und Bewertung von Prüfungsarbeiten gehört zu den Einkünften aus selbstständiger Arbeit. Die Prüfungsvergütung ist in Höhe des in § 3 Nr. 26 EStG genannten Freibetrags steuerfrei, wenn die Voraussetzungen dieser Vorschrift im Einzelfall erfüllt sind.

II. Vergütung von nebenamtlichem und nebenberuflichem Unterricht in der Aus- und Fortbildung

1. Für Unterricht in der Aus- und Fortbildung kann eine Lehrvergütung gewährt werden, wenn der Unterricht weder zum Hauptamt oder zu der hauptberuflichen Tätigkeit einer Bediensteten oder eines Bediensteten gehört noch deren dienstlichem Aufgabenkreis zugewiesen werden kann. Die Vergütung darf nur gewährt werden, wenn und soweit für den Unterricht keine Entlastung (zum Beispiel durch Umverteilung von Tätigkeiten aus dem Aufgabenkreis des Hauptamtes) gewährt wird.
 - 2.1 Ein Unterrichtsauftrag darf nur erteilt werden, wenn und soweit der Unterricht zur Sicherstellung der Aus- und Fortbildung notwendig ist.
 - 2.2 Eine Lehrvergütung wird nur für die die praktische Ausbildung begleitende, in den Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften vorgeschriebene oder von der obersten Dienstbehörde angeordnete, theoretisch orientierte, methodische Wissensvermittlung gewährt. Als Unterricht gilt auch eine Unterrichtstätigkeit im vorstehenden Sinne in Lehrgängen oder vergleichbaren Lehrveranstaltungen. Entsprechendes gilt auch für die Erteilung von Fortbildungsunterricht.
 - 2.3 Aus- und Fortbildungsinhalte können auch ortsunabhängig in digitaler Form durchgeführt oder zum Abruf bereitgestellt werden. Die Lehrkräfte müssen die für ihr Fachgebiet erforderliche Befähigung haben; sie müssen den Unterricht in Abstimmung mit den zuständigen Aus- und Fortbildungsstellen erarbeiten und gestalten.
 - 2.4 Eine Lehrvergütung wird nicht gewährt für eine Unterweisung und andere Ausbildung am Arbeitsplatz.
3. Als Unterricht gilt auch die Besprechung von schriftlichen Arbeiten. Die Aufsicht bei schriftlichen Arbeiten durch eine Lehrkraft gilt als Unterricht.
4. Die Erteilung des Unterrichts darf nicht zu einer übermäßigen Belastung führen und die Wahrnehmung der dienstlichen Obliegenheiten nicht beeinträchtigen. Im Kalenderjahr dürfen nicht mehr als 168 Unterrichtsstunden erteilt werden. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der obersten Dienstbehörde.
 - 5.1 Die Lehrvergütung beträgt je Unterrichtsstunde (mindestens 45 Minuten)

25 Euro.

 - 5.2 Für die Erstellung allgemein abrufbarer digitaler Lehrformate (zum Beispiel Lernvideo, E-Learning, Podcast) wird eine Vergütung in folgender Staffelung gezahlt:
 - 5.2.1 Bei einer Dauer bis zu 5 Minuten: 50 Euro
 - 5.2.2 Bei einer Dauer von über 5 Minuten bis zu 10 Minuten: 75 Euro

- 5.2.3 Bei einer Dauer von über 10 Minuten: 100 Euro
Im Kalenderjahr dürfen nicht mehr als 15 Produktionen pro Person abgerechnet werden. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der obersten Dienstbehörde.
6. Mit der Lehrvergütung ist die Zeit der Vorbereitung des Unterrichts sowie die Zeit der Ausarbeitung und Korrektur von schriftlichen Arbeiten abgegolten.
7. Neben der Lehrvergütung wird Reisekostenvergütung nach dem Hessischen Reisekostengesetz gewährt.
- 8.1 Die Lehrvergütung ist nach § 3 Nr. 26 EStG bis zu dem dort genannten Freibetrag jährlich steuerfrei, wenn die Voraussetzungen dieser Vorschrift im Einzelfall erfüllt sind.
- 8.2 Stellt die Lehrtätigkeit eine nichtselbstständige Tätigkeit dar und sind die Voraussetzungen des § 3 Nr. 26 EStG grundsätzlich erfüllt, so sind der die Bezüge zahlenden Stelle die Beträge zur Mitversteuerung anzuzeigen, die jährlich den in § 3 Nr. 26 EStG genannten Freibetrag übersteigen. Bedienstete haben schriftlich zu bestätigen, dass die Steuerbefreiung nicht bereits in einem anderen Dienst- oder Auftragsverhältnis berücksichtigt worden ist oder berücksichtigt wird. Ist die Erklärung unterblieben, erfolgt grundsätzlich die Mitversteuerung.
9. Dieser Erlass gilt nicht für Unterricht, der aufgrund eines Lehrauftrags einer Verwaltungsfachhochschule erteilt wird.
10. Diese Regelungen gelten entsprechend für die nebenamtliche und nebenberufliche Tätigkeit als Übungsleiterin und Übungsleiter im Rahmen von Maßnahmen des Gesundheitsmanagements für Angehörige des öffentlichen Dienstes, soweit diese durch das Studienzentrum der Finanzverwaltung und Justiz Rotenburg a. d. Fulda durchgeführt werden. Eine Vergütung kann nur gewährt werden, wenn die Zustimmung der obersten Dienstbehörde hierzu im Einzelfall vorliegt.
Die Vergütung für die Tätigkeit einer Übungsleiterin und eines Übungsleiters im Rahmen von Maßnahmen des Gesundheitsmanagements beträgt je Unterrichtsstunde (60 Minuten) 18 Euro.

III. Vergütung für Tätigkeiten im Rahmen des Vorhabens „Finanzbeamte weRbEn SCHüler“ (FRESCH)

1. Für die Tätigkeit bei der Nachwuchskräftewerbung im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums der Finanzen wird eine Vergütung für die Vorstellung der Steuerverwaltung als Arbeitgeber in einer Schule gewährt. FRESCH-Botschafterinnen und -Botschafter in diesem Sinne sind neben den originären FRESCH-Teilnehmern auch alle übrigen Beschäftigten, die im Unterricht gemeinsam mit und wie FRESCH-Botschafterinnen und -Botschafter auftreten (zum Beispiel Ausbildungssachbearbeiterinnen und Ausbildungssachbearbeiter). Die Nachwuchskräftewerbung während einer Messe oder einer ähnlichen Veranstaltung zählt nicht dazu. Die Vergütung darf nur gewährt werden, wenn und soweit hierfür keine Entlastung (zum Beispiel durch Umverteilung von Tätigkeiten aus dem Aufgabenkreis des Hauptamtes) gewährt wird. Die Tätigkeit darf nicht zu einer übermäßigen Belastung führen und die Wahrnehmung der dienstlichen Obliegenheiten nicht beeinträchtigen.
 2. Die Vergütung beträgt je FRESCH-Stunde (mindestens 45 Minuten) für die Vorstellung bei Schülerinnen und Schülern 22 Euro. Die Laufbahnzugehörigkeit des Vortragenden ist unerheblich. Die Vergütung bezieht sich auf die abgehaltene FRESCH-Stunde und wird daher jedem Vortragenden anteilig entsprechend der Personenanzahl des Teams gewährt. Mit der Vergütung ist die Zeit der Vorbereitung sowie die Zeit der Nachbereitung des Unterrichts abgegolten.
 3. Zur Abrechnung der Vergütung ist der Vordruck „Antrag auf Zahlung von FRESCH-Vergütung“ (Anlage) zu verwenden. Die sachliche Richtigkeit ist auf dem Antrag durch die zuständige Ausbildungsleitung zu bestätigen. Das zweite Blatt des Vordrucks (Ausfertigung für die HBS) ist nur einzureichen, sofern die beantragte Vergütung zu versteuern ist. Der Lohnsteuerabzug und die Einkommensteuer-Erklärungspflicht richten sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

IV. Vergütung von nebenamtlicher Korrekturassistentenz

1. Bei der Tätigkeit als nebenamtliche Korrekturassistentenz handelt es sich um eine für Beamtinnen und Beamte nach § 74 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 HBG nicht genehmigungs-, jedoch anzeigepflichtige Nebentätigkeit, die nur außerhalb der Arbeitszeit erfolgen darf.
 2. Die Vergütung beträgt:
 - 2.1 für die Durchsicht und Bewertung einer fünfstündigen Aufsichtsrbeit: 15 Euro,

- 2.2 für die Durchsicht und Bewertung einer dreistündigen Aufsichts- oder Abschlussarbeit: 9 Euro,
- 2.3 für die Durchsicht und Bewertung einer Hausarbeit: 15 Euro.
3. Eine als Nebentätigkeit ausgeübte Korrekturassistententätigkeit ist in der Regel als Ausübung eines freien Berufes anzusehen (H 19.2 – Hinweise zu den Lohnsteuerrichtlinien). Die Vergütung für die Durchsicht und Bewertung von Aufsichts-, Abschluss- und Hausarbeiten gehört zu den Einkünften aus selbstständiger Arbeit. Die Prüfungsvergütung ist in Höhe des in § 3 Nr. 26 EStG genannten Freibetrags steuerfrei, wenn die Voraussetzungen dieser Vorschrift im Einzelfall erfüllt sind.

V. Schlussvorschriften

1. Der Erlass vom 18. Mai 2022 (StAnz. S. 603) über die Vergütung von Prüfungstätigkeiten, Vergütung von nebenamtlichem und nebenberuflichem Unterricht in der Aus- und Fortbildung sowie für Tätigkeiten im Rahmen des Vorhabens „Finanzbeamte weRbEn SCHüler“ (FRESCH) im Geschäftsbereich des Hessischen Ministers der Finanzen wird aufgehoben.
2. Der Hauptpersonalrat für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministers der Finanzen wurde beteiligt.

Wiesbaden, den 16. Mai 2023

Hessisches Ministerium der Finanzen
P 1564 A-2-I3
– Gült.-Verz. 3237 –

StAnz. 23/2023 S. 740

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

429

Einrichtung eines Fachbeirats Pflege im Hessischen Ministerium für Soziales und Integration

1. Im Hessischen Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) wird ein Fachbeirat Pflege eingerichtet.
2. Aufgabe des Fachbeirates ist die Beratung der Landesregierung in grundsätzlichen fachlichen Fragen der Pflege in den verschiedenen Institutionen sowie der verschiedenen Bildungswege in den Pflegeberufen.
3. Die Landesregierung informiert den Fachbeirat Pflege über ihre Vorhaben im Bereich der Pflege und hört die entsendenden Mitgliedsorganisationen des Fachbeirats Pflege bei Gesetzes- und Ordnungsverfahren an.
4. Mitglieder des Fachbeirates sind je eine Vertreterin oder ein Vertreter sowie eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter der in der Anlage aufgeführten Organisationen, Institutionen und Ministerien. In besonders begründeten Fällen kann eine weitere Stellvertreterin oder ein weiterer Stellvertreter entsendet werden. Der Fachbeirat Pflege soll zur Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit in der Regel nicht mehr als 30 berufene Mitglieder aufweisen.
5. Die Mitglieder des Fachbeirates werden auf Vorschlag der Organisationen und Verbände vom HMSI berufen. Nachfolgerberufungen sind jederzeit möglich. Die berufenen Mitglieder nehmen ihre Aufgabe jeweils bis zur Neuberufung wahr.
6. Darüber hinaus kann das HMSI Einzelmitglieder berufen, die bestimmte Arbeitsfelder der Pflege repräsentieren.
7. Die Teilnahme von geladenen Gästen an den Sitzungen des Fachbeirates ist jederzeit möglich.
8. Die Mitglieder des Fachbeirates nehmen ihre Aufgaben persönlich wahr. Im Verhinderungsfall können sie sich durch die berufenen stellvertretenden Mitglieder vertreten lassen.
9. Die Mitglieder des Fachbeirates sind ehrenamtlich tätig. Für entstandene Reisekosten kann nach den Vorschriften des Hessischen Reisekostengesetzes eine Erstattung erfolgen. Sofern das ehrenamtliche Mitglied oder das stellvertretende Mitglied nicht seinen eigenen Arbeitgeber als entsendende

Organisation oder Institution vertritt, wird empfohlen, im Rahmen der Berufung als Mitglied oder stellvertretendes Mitglied die Freistellung mit dem Arbeitgeber, der nicht entsendende Organisation ist, zu klären.

10. Der Fachbeirat wählt bei seiner konstituierenden Sitzung ein vorsitzendes Mitglied sowie eine Vertretung für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist möglich. Aufgabe des vorsitzenden Mitglieds ist es, die Sitzungen gemeinsam mit dem Referat Gesundheits- und Pflegeberufe im HMSI vorzubereiten sowie die Sitzungen zu leiten.
11. Die Wahl des vorsitzenden Mitglieds und der Vertretung wird als gleiche Wahl in offener Abstimmung (Handzeichen) getrennt für den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz durchgeführt. Die einfache Mehrheit entscheidet. Die Wahl kann in Online-Sitzungen erfolgen; in diesem Fall ist die Wahl durch eine nachträgliche schriftliche Briefwahl zu bestätigen.
12. Die Geschäftsführung des Fachbeirates wird vom Referat Gesundheits- und Pflegeberufe im HMSI wahrgenommen.
13. Die Sitzungen des Fachbeirates Pflege können als Online-Konferenzen durchgeführt werden und finden mindestens einmal im Jahr statt. Bei Bedarf können themenbezogen zusätzliche Sitzungen erfolgen. Der Fachbeirat Pflege kann Unterarbeitsgruppen zu Themen bilden und sich eine Geschäftsordnung geben.
14. Die Beratungsergebnisse und Empfehlungen des Fachbeirates können auf der Grundlage der genehmigten Ergebnisdokumente vom HMSI veröffentlicht werden.
15. Die Mitglieder informieren ihre Organisationen und Institutionen über die beschlossenen Empfehlungen.
16. Dieser Erlass vom Hessischen Ministerium für Soziales und Integration erfolgt im Benehmen mit dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst und dem Hessischen Kultusministerium.

Der Erlass des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit vom 12. Februar 1996 (StAnz. S. 780) wird aufgehoben.

Anlage:

Folgende Organisationen/Institutionen und Verbände sollen im Fachbeirat Pflege vertreten sein:

- Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
- Hessisches Kultusministerium
- Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst
- Hessisches Landesamt für Gesundheit und Pflege in seiner Zuständigkeit für die Pflegeausbildung und die Betreuungs- und Pflegeaufsicht
- Kommunale Spitzenverbände
- Arbeitnehmervertretungen; Gewerkschaften
- Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe
- Arbeitsgemeinschaft christlicher Schwesternverbände und Pflegeorganisationen in Deutschland
- Deutscher Pflegeverband e. V. – dpv
- Berufsverband für Kinderkrankenpflege e. V.
- Landesverband der hessischen Hebammen e. V.
- Deutsche Gesellschaft für Fachkrankenpflege und Funktionsdienste e. V.
- Bundesverband Pflegemanagement, Landesgruppe Hessen
- Liga der freien Wohlfahrtspflege in Hessen
- Hessische Krankenhausgesellschaft

- Hessische Landesarbeitsgemeinschaft der privaten Leistungserbringer im Schwerpunktbereich der Langzeitpflege (Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V. (bpa), Bundesverband Ambulante Dienste und stationäre Einrichtungen e. V. (bad), Verband deutscher Alten- und Behindertenhilfe e. V. (vdab))
- Psychiatrische Einrichtungen (Vitos gGmbH)
- Medizinischer Dienst Hessen
- Landesverbände der Kranken- und Pflegekassen
- Bundesverband Lehrende in Gesundheits- und Sozialberufen (BLGS), Landesverband Hessen
- Hessische Schulleiterkonferenz der Pflegeschulen
- Hochschulen mit Studiengängen nach dem Pflegeberufegesetz oder mit pflegebezogenen Studiengängen
- Arbeitsgemeinschaft der Weiterbildungen für Fachpflege in Hessen (AGFH)
- Staatlich anerkannte Weiterbildungsinstitute für Pflegekräfte

Wiesbaden, den 15. Mai 2023

**Hessisches Ministerium
für Soziales und Integration**
V8B – 18b5020-0001/2021/002

StAnz. 23/2023 S. 742

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

430

DARMSTADT

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Im Rußland und in der Kuhweide bei Lindheim“ vom 2. Mai 2023;

Neuabdruck

Bezug: Verordnung über das Naturschutzgebiet „Im Rußland und in der Kuhweide bei Lindheim“ vom 2. Mai 2023 (StAnz. S. 693)

Die Veröffentlichung vom 22. Mai 2023 ist aufgrund eines Verkündungsmangels (versehentlicher Nichtabdruck der Abgrenzungskarte) nicht ordnungsgemäß erfolgt. Sie ist als nicht rechtswirksam und daher als gegenstandslos zu betrachten. Nachstehend wird die vollständige Verordnung inklusive der Abgrenzungskarte veröffentlicht.

Die Redaktion

StAnz. 23/2023 S. 743

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Im Rußland und in der Kuhweide bei Lindheim“

Vom 2. Mai 2023

Aufgrund des § 22 Abs. 2 und des § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) in Verbindung mit § 12 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), wird nach Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne der §§ 63 Abs. 2 und 74 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes verordnet:

§ 1 Lage und Abgrenzung

(1) Die Auewiesen südlich der Ortslage Lindheim werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet „Im Rußland und in der Kuhweide von Lindheim“ erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Im Rußland und in der Kuhweide bei Lindheim“ besteht aus einer Grünlandau südlich der Nidder und

beiderseits des Seemenbaches in den Gemarkungen Lindheim (Gemeinde Altenstadt), Hainchen (Gemeinde Limeshain) und Düdelsheim (Stadt Büdingen) im Wetteraukreis. Es hat eine Größe von ca. 249,50 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Abgrenzung des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 8 000. Die Fläche des Naturschutzgebietes ist darin grau hinterlegt. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.

(4) Das Naturschutzgebiet ist an den Außengrenzen durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2 Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die großen zusammenhängenden Grünlandflächen des mittleren Niddertals mit ihren naturnahen Auenbereichen als Lebensraum geschützter Tier- und Pflanzenarten zu erhalten, zu entwickeln und wiederherzustellen. Als Teil des Schutzgebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der EU „Grünlandgebiete der Wetterau“ gilt der Schutz insbesondere den hier vorkommenden Feuchtwiesen, Seggenrieden, Röhrichtchen, Hochstaudenfluren und Auewaldresten sowie den vorhandenen Stillgewässern mit den dort zahlreich lebenden Amphibien, Fischen und Insekten.

Darüber hinaus ist besonderer Schutzzweck dieses auch als Teil des Europäischen Vogelschutzgebietes „Wetterau“ an die EU gemeldeten Arealen die Erhaltung und Beruhigung der Flächen als wichtiger Brut-, Rast- und Überwinterungsplatz für zahlreiche aue- und grünlandgebundene Vogelarten, insbesondere für Kranich, Bekassine, Kiebitz und Großen Brachvogel. Schutzziel ist dabei vor allem die Offenhaltung und Weiterentwicklung der Grünlandflächen durch extensive Nutzung sowie die Sicherung der natürlichen Lebensgemeinschaften der Gewässer und das Eindämmen und Bekämpfen invasiver, nicht heimischer Arten.

Der Schutz der Flächen dient ebenfalls der Herstellung und Sicherung eines Biotopverbundes im Bereich der gesamten Wetterau.

§ 3 Verbote

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2022 (GVBl. S. 571), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen,

- auch wenn die Maßnahme keiner Genehmigung nach bau-rechtlichen Vorschriften bedarf oder wenn eine Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften erteilt wird;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
 3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
 4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufern sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
 5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
 6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven, Eier, Nester oder sonstige Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 7. Pflanzen einzubringen und Tiere auszusetzen;
 8. das Betreten einschließlich des Radfahrens im Naturschutzgebiet außerhalb der Wege;
 9. das Betreten und das Radfahren auf Wegen in der Zeit vom 1. Februar bis 15. Juli mit Ausnahme des Radweges in der Gemarkung Lindheim, Flur 13, Flurstück 140/0;
 10. Das Betreten und Befahren der in der Abgrenzungskarte gekennzeichneten Wege;
 11. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Krafträdern zu fahren oder diese im Gebiet abzustellen;
 12. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Fluggeräte aller Art einschließlich Drohnen starten, fliegen oder landen zu lassen, Modellschiffe einzusetzen oder Drachen steigen zu lassen;
 13. Hunde unangeleint oder an einer mehr als acht Meter langen Schleppleine laufen zu lassen;
 14. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben;
 15. die Fischerei auszuüben;
 16. Kirrungen oder Luderplätze anzulegen;
 17. die Beweidung mit Pferden;
 18. Grünland umzubrechen oder einer anderen Nutzung zuzuführen;
 19. die Ausbringung von Klärschlamm;
 20. die Pflanzendecke durch Beweidung zu zerstören; dieses Verbot gilt nicht für Flächen, die durch ordnungsgemäße Beweidung beeinträchtigt werden, wie zum Beispiel Futterplätze, Tränkestellen, Flächen im Schatten von einzelnen Bäumen oder am Zaun entlang;
 21. Wiesen in der Zeit vom 16. März bis 15. Juli zu eggen, zu walzen oder zu schleifen, sofern keine andere Vereinbarung mit der oberen Naturschutzbehörde getroffen wurde.

§ 4 Ausnahmeregelungen

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis, mit den in § 3 Nr. 17-21 genannten Einschränkungen;

2. die Beweidung mit Schafen und mit Rindern;
3. die Ausübung der Jagd mit der in § 3 Nr. 16 genannten Einschränkung sowie die Ausübung der Fallenjagd in Abstimmung mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. die Ausübung der Fischerei vom nördlichen Ufer der Nidder und des Seemenbaches aus;
5. die ganzjährige Überwachung und Reparaturmaßnahmen im akuten Störfall von Versorgungs- und Versorgungsanlagen sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung in der Zeit vom 1. September bis 18. Februar, wobei alle Maßnahmen unter größtmöglicher Schonung der Schutzgüter durchzuführen sind;
6. Handlungen der zuständigen Wasserbehörden und Gewässerunterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragten im Rahmen der behördlichen Wasseraufsicht einschließlich Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern in der Zeit vom 1. September bis 28. Februar, ferner Maßnahmen zur Grabenräumung in der Zeit vom 1. September bis 31. Oktober, jedoch ohne Verbreiterung und Vertiefung der Sohle im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
7. Maßnahmen und Handlungen der zuständigen Naturschutzbehörde oder deren Beauftragten zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung des Naturschutzgebietes;
8. das Betreten der Grundstücke und das Befahren der Wege durch die Eigentümerin oder den Eigentümer oder über Pachtverträge berechnete Personen sowie andere Berechnete zur notwendigen Überwachung und Ausübung der nach dieser Verordnung zulässigen Nutzungen Maßnahmen und Handlungen;
9. Maßnahmen im Rahmen wissenschaftlicher Untersuchungen nach Zustimmung durch die Obere Naturschutzbehörde, wenn die Maßnahme dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft;
10. die Durchführung von Kartierungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
11. Maßnahmen zur Erhaltung der Verkehrssicherheit entlang von Wegen, wobei die Maßnahmen so durchzuführen sind, dass Beeinträchtigungen von Flora und Fauna möglichst gering bleiben.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 28 Abs. 1 Nr. 4a HAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in § 3 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt, sofern diese Handlung nicht in § 4 von den Verboten dieser Verordnung ausgenommen oder durch Befreiung gemäß § 67 BNatSchG zugelassen wurde oder eine Handlung ohne das nach § 4 erforderliche Einvernehmen der Oberen Naturschutzbehörde durchführt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können nach § 28 Abs. 3 HAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro geahndet werden.

§ 6 Aufhebung bestehender Verordnungen

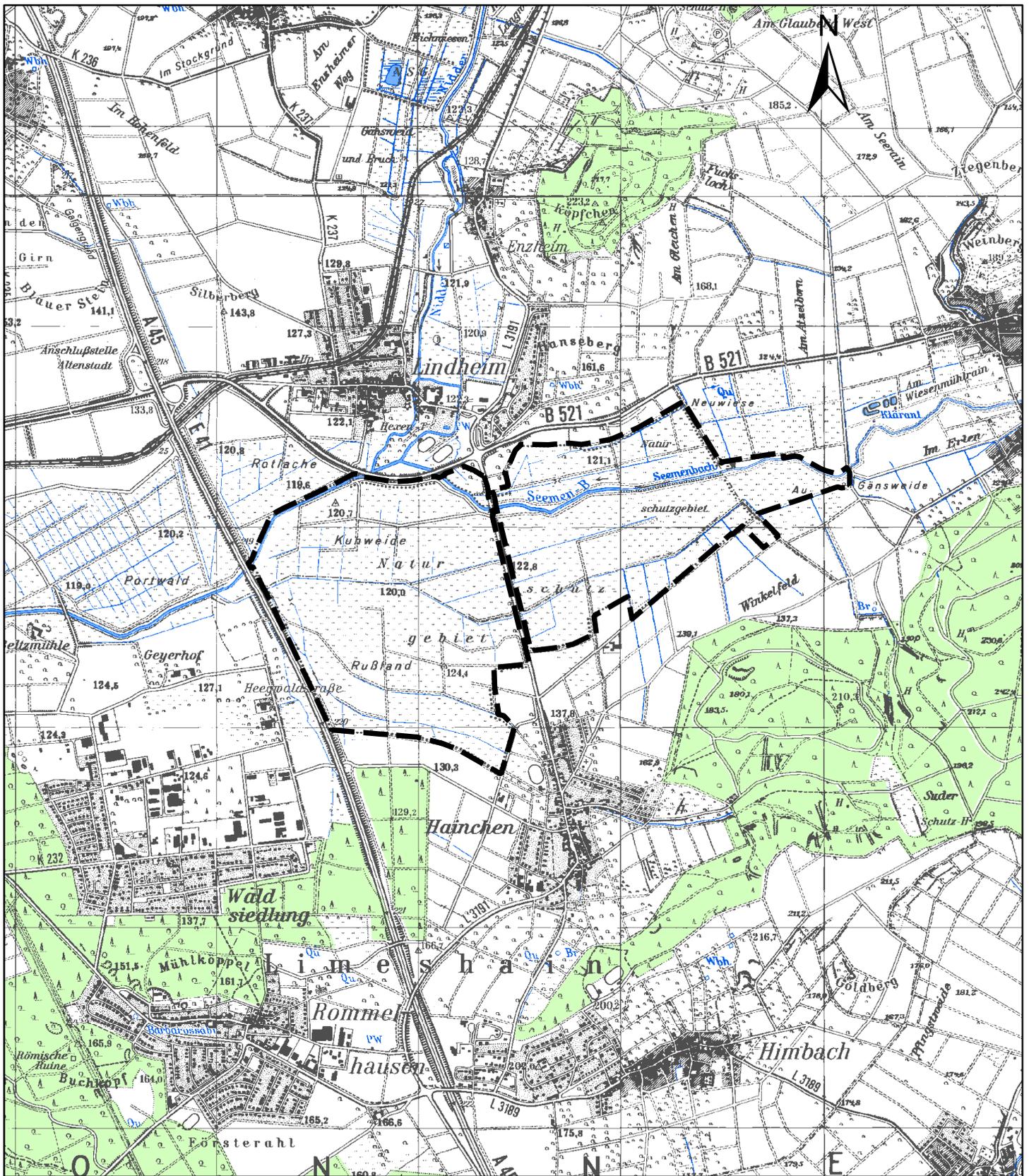
Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Im Rußland und in der Kuhweide bei Lindheim“ vom 30. Oktober 1984 (StAnz. S. 2280), zuletzt geändert durch Artikel 57 der Verordnung vom 21. September 1994 (StAnz. S. 3222), wird aufgehoben.

§ 7 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, den 2. Mai 2023

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Lindscheid
Regierungspräsidentin

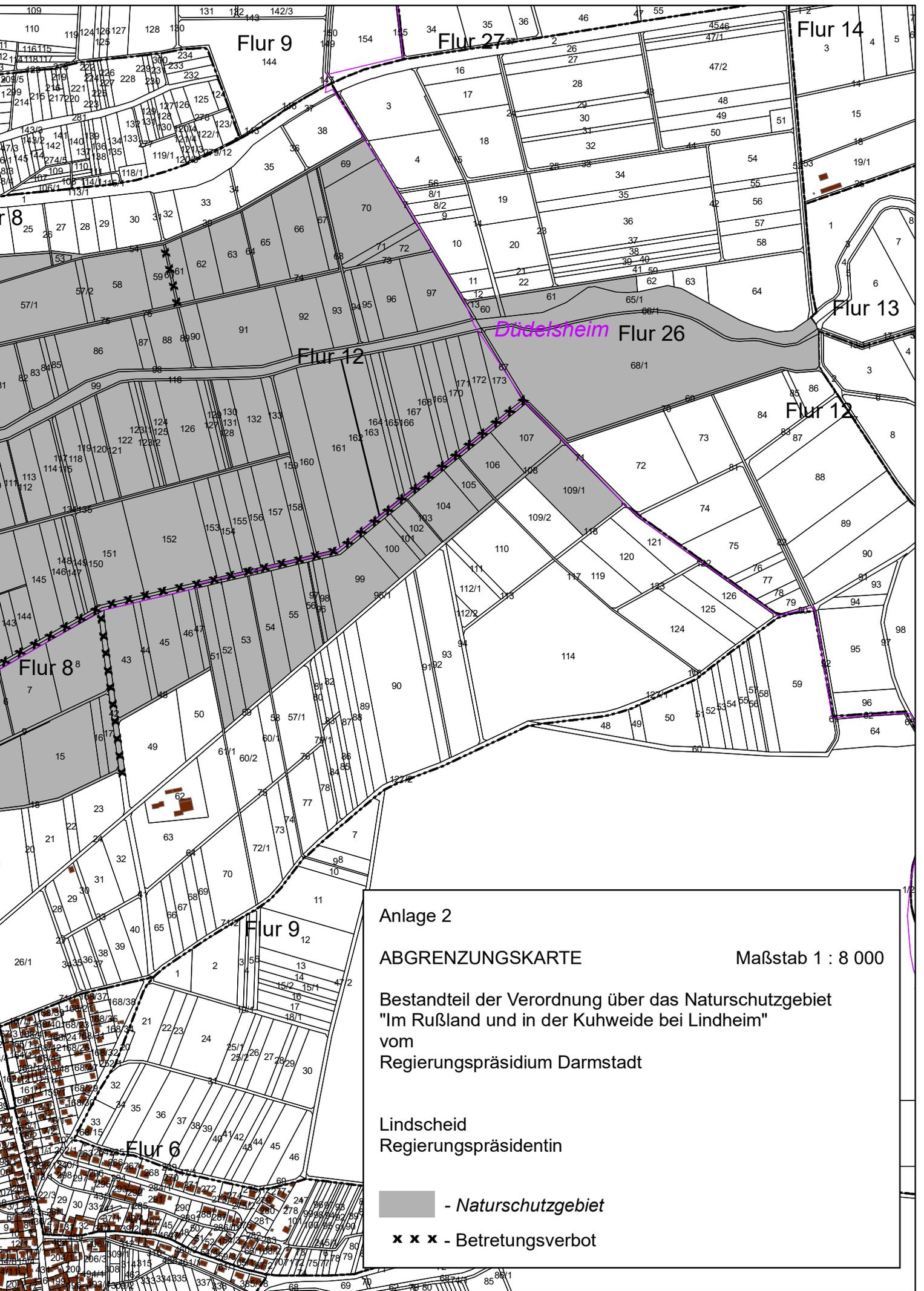


Anlage 1

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25000, Blatt 5719 und 5720
 „Datengrundlage: Topographische Karte 1 : 25000 (TK25),
 mit Genehmigung des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (HLBG)“
 Übersichtskarte als Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet
 "Im Rußland und in der Kuhweide bei Lindheim"

 - Naturschutzgebiet





Anlage 2

ABGRENZUNGSKARTE

Maßstab 1 : 8 000

Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet
"Im Rußland und in der Kuhweide bei Lindheim"
vom
Regierungspräsidium Darmstadt

Lindscheid
Regierungspräsidentin

-  - Naturchutzgebiet
-  - Betretungsverbot

431

Vorhaben der Firma ABO Wind AG in 63677 Nidda

Die ABO Wind AG, Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden, beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb von drei WKA in 63667 Nidda, Gemarkung Ulfa.

Hierzu hat die ABO Wind AG einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei WKA vom Typ Enercon E160 EP5 E2 mit einer Gesamthöhe von 246,6 m (Nabenhöhe 166,6 m, Rotordurchmesser 160 m) sowie einer Nennleistung von jeweils 5,5 MW auf den nachfolgend bezeichneten Grundstücken gestellt:

WKA	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Nidda	Ulfa	14	7
2	Nidda	Ulfa	17	14
3	Nidda	Ulfa	13	76

Die WKA sollen nach Erteilung der Genehmigung errichtet und in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt.

Für dieses Vorhaben war nach § 1 Abs. 2 der 9. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Da der Vorhabenträger die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 7 Abs. 3 UVPG beantragt und die Behörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet hat, besteht für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Der dazu erforderliche UVP-Bericht wurde mit den Antragsunterlagen vorgelegt und ist dort im Kapitel 20 eingebunden.

Weitere umweltrelevante Unterlagen finden sich insbesondere in den folgenden Kapiteln:

- Kapitel 13 – Lärm, Erschütterungen u. sonstige Immissionen;
- Kapitel 14 – Anlagensicherheit, Schutz der Allgemeinheit, der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer;
- Kapitel 16 – Brandschutz;
- Kapitel 17 – Umgang mit wassergefährdenden Stoffen; Kapitel 19.3 – Naturschutzrechtliche Antragsunterlagen und
- Kapitel 19.7 – Bodenschutz.

Das Vorhaben wird hiermit nach § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die ihm beigelegten Unterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen liegen in der Zeit **vom 12. Juni 2023 (erster Tag) bis 11. Juli 2023 (letzter Tag)**

- beim **Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt**, Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main, 6. Obergeschoss, Raum 6.6.13 während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag 8:00 bis 16:30 Uhr, Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr) nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel. 069-2714-5993),
- beim **Magistrat der Stadt Nidda, Stadtverwaltung**, Wilhelm-Eckhardt-Platz (Rathaus), 63667 Nidda, Zimmer 204, während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr sowie Montag bis Mittwoch 14:00 bis 16:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 bis 18:00 Uhr) sowie nach Vereinbarung per E-Mail (bauamt@nidda.de),
- beim **Magistrat der Stadt Hungen**, Stadtverwaltung, Kaiserstraße 7, 35410 Hungen, Raum EG 07 (Fachbereich Technische Dienste), während der Dienststunden (Montag 8:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag 8:00 bis 16:30 Uhr, Mittwoch 7:00 bis 12:30 Uhr, Donnerstag 14:00 bis 18:00 Uhr, Freitag 8:00 bis 12:30 Uhr),
- beim **Magistrat der Stadt Laubach**, Friedrichstraße 11, 35321 Laubach, 1. Obergeschoss, Raum 210, während der Dienststunden (Montag und Dienstag 8:00 bis 12:00 Uhr sowie 14:00 bis 16:00 Uhr, Donnerstag 8:00 bis 12:00 sowie 14:00 bis 18:00 Uhr, Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr),
- beim **Magistrat der Stadt Schotten**, Stadtverwaltung Schotten, Vogelsbergstraße 184, 63679 Schotten, 1. Obergeschoss, Raum 25, während der Dienststunden (Montag bis Mittwoch

8:00 bis 16:00 Uhr, Donnerstag 8:00 bis 18:00 Uhr, Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr)

aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Bei den vorgenannten Berichten und Empfehlungen handelt es sich um die bereits vorliegenden Stellungnahmen der im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen, insbesondere zum Planungsrecht, zur Bauleitplanung, zur Luftverkehrssicherheit, zum Bodenschutz, zur Landwirtschaft und zum gemeindlichen Einvernehmen.

Der Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) sowie die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen werden auch über das länderübergreifende UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/he> zugänglich gemacht.

Innerhalb der Zeit **vom 12. Juni 2023 (erster Tag) bis 11. August 2023 (letzter Tag)** können nach § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den vorgenannten Auslegungsstellen oder elektronisch (E-Mail: PG-Windenergie-Da@rpd.a.hessen.de) erhoben werden.

Es reicht aus, wenn die Einwendungen bei einer der vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden. Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Unleserliche Einwendungen und solche, die die Person des Einwendenden nicht erkennen lassen, werden bei einem gegebenenfalls stattfindenden Erörterungstermin nicht zugelassen. Einwendungen müssen zumindest die befürchtete Rechtsgutgefährdung und die Art der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Personenbezogene Daten der Einwendenden können zum Beispiel bei Masseneinwendungen für die Dauer des Verfahrens automatisiert verarbeitet werden.

Wenn Sie vorab Ihrer Einwendungen unsere Datenschutzhinweise zur Kenntnis nehmen möchten, haben Sie die Möglichkeit, diese unter Umwelt und Energie > Lärm, Luft, Strahlen > Datenschutzhinweise oder persönlich unter obiger Adresse einzusehen. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese zudem in Papierform, ausreichend ist ein formloses Schreiben an obige Adresse.

Ein Termin zur Erörterung der Einwendungen für das gesamte Vorhaben wird wie folgt bestimmt:

Datum: **15. September 2023**

Uhrzeit: **Beginn 10 Uhr**

Ort: **Behördenzentrum Frankfurt am Main, Gutleutstraße 130, 60327 Frankfurt am Main, Gebäude/Bauteil A 2 – Arbeitsgerichte, Raum U 150 A-C**

Die Erörterung kann am Folgetag (Montag 18. September 2023) fortgesetzt werden.

Der Erörterungstermin wird abgesagt, wenn die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen. Diese Entscheidung wird an gleicher Stelle nach Ende der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin grundsätzlich nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind bzw. die Einwendungen zurückgezogen wurden oder nur auf privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Erörterungstermin endet, wenn sein Zweck erfüllt ist. Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden, sofern ein Erörterungstermin stattfindet, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Darmstadt, den 22. Mai 2023

Regierungspräsidium Darmstadt
RPDA - Dez. IV/Da 43.3-53 x 40.16/1-2023/1

StAnz. 23/2023 S. 748

432

Vorhaben der Mainova AG, Solmsstraße 38, D-60623 Frankfurt am Main, Projekt: Errichtung und Betrieb zweier Gasturbinen mit Abhitzeessel im Heizkraftwerk West;

Bekanntmachung über die Erteilung der ersten Teilgenehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Nach § 10 Abs. 8 BImSchG und § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird folgende Teilgenehmigung vom 27. April 2023 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügbare Teil der hierzu erlassenen ersten Teilgenehmigung lautet:

Genehmigungsbescheid

I. Erteilung der 1. Teilgenehmigung nach §§ 8, 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Auf Antrag vom 28. Januar 2022, letztmalig vervollständigt am 26. September 2022 wird der **Mainova AG, Solmsstraße 38, 60623 Frankfurt am Main** nach §§ 8, 16 Abs. 1 des BImSchG die 1. Teilgenehmigung erteilt, auf dem Grundstück in 60327 Frankfurt am Main, Gemarkung Frankfurt Bezirk 15, Flur 188, Flurstück 27/2, Rechts- und Hochwert (ETRS89/UTM): Anlagenmitte ca. 347520x / 555145x, das bestehende Heizkraftwerk West wesentlich zu ändern.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt V. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt VI. und VII. festgesetzten Nebenbestimmungen.

I.1 Gesamtumfang des Vorhabens

Der Gesamtumfang der beantragten Änderung des Heizkraftwerks West umfasst die Errichtung und den Betrieb von

- zwei Gasturbinenanlagen (GT 11 und 12) mit Abhitze-Dampferzeuger (AHDE 11 und 12) mit einer Feuerungsleistung (FWL) von jeweils max. 164 MW unter ISO-Bedingungen für die Gasturbine und je max. 30 MW für den Abhitze-Dampferzeuger sowie der zusätzlich erforderlichen Anlagen- und Prozesstechnik zur Einbindung in die bestehende Gesamtanlage.
- Maschinen- und Kesselhausgebäude sowie Schaltanlagengebäude (Ansaugöffnungen, Belüftung, Tore) inkl. Errichtung anlagentechnischer Fundamente und Turbinentische mit folgenden Abmessungen (L x B x H):

Kesselhaus:	ca. 35,6 m x 40,0 m x 41 m
Maschinenhaus:	ca. 29,7 m x 40,0 m x 22,3 m
Schaltanlagengebäude:	ca. 45,7 m x 17,2 m x 25,3 m
Schaltanlagengebäude inkl. Treppenhaus:	ca. (45,7 m x 17,2 m) x 45,9 m.
- Errichtung von zwei Schornsteinen mit einer Höhe von je 85 m zur Rauchgasableitung mit Messbühne und Steigleiter.
- Sonstige Nebenaggregate und -anlagen wie
 - Kühlsystem
 - Aufstellung von Kühlzellen- Speisewasser- und Kondensatsystem
 - Erdgasversorgung (Gasdruck-Regelstationen, Gasanschluss)
 - Transformatoren- Fernheizwasserauskopplung
 - Pumpen, Antriebe, diverse Aggregate
 - Sonstige Nebensysteme, wie Rohrleitungen, Stromversorgung (bspw. batterieversorgte Schwarzstarteinrichtung) etc.

- Brandschutztechnische Einrichtungen (BT)
- Gebäudeentwässerung, Heizungs- Lüftungs- und Rauchabzugsanlagen.
- Errichtung und Betrieb eines erdgasbefeuerten Spitzenlastdampferzeugers DE 53 als Ergänzung zu den bereits bestehenden Anlagen DE 51 und 52 mit einer maximalen FWL von 39,33 MW.
- Errichtung und Betrieb zweier Gegendruckdampfturbinen (18 bar → 3,5 bar) als Ergänzung zur bestehenden Kondensationsturbine M5 und den Dampfproduzierstationen im Bestand.
- Die Gesamtfeuerungsleistung am Standort des Heizkraftwerks West beträgt nach Realisierung somit 871,01 MW.

I.2 Umfang der 1. Teilgenehmigung

I.2.1 Baulichkeiten

Die 1. Teilgenehmigung berechtigt ausschließlich:

- zum Aushub,
- zur Baugrundverbesserung und
- zur Gründung für den geplanten Neubau zweier GT-AHDE-Blöcke mit je einer Gasturbine und Abhitzedampferzeuger.

I.2.2 Fahrweise der Anlage (Betriebsarten), Leistungsdaten, Betriebszeiten

Folgende Daten zum späteren Betrieb der Anlage werden in der 1. Teilgenehmigung schon verbindlich festgelegt.

I.2.2.1 Zulässige Betriebsarten

I.2.2.1.1 Inbetriebnahmejahr/Probetrieb

Das Betriebsszenario für den Probetrieb der beantragten Betriebseinheiten im Inbetriebnahmejahr (= 12 aufeinanderfolgende Kalendermonate nach erstmaliger Zündung der neuen Gasturbinen) wird im Verlauf des Verfahrens noch im Detail in einer der folgenden Teilgenehmigungen festgelegt.

Im Inbetriebnahmejahr dürfen die Bestandsanlagen (Kohleessel) so lange betriebsbereit gehalten werden, bis die neuen Anlagenkomponenten in den regulären Betrieb gehen können. Ein Parallelbetrieb im Sinne davon, dass sowohl die Kohleblöcke als auch die neuen Anlagenkomponenten alle parallel im Regelbetrieb betrieben werden, bleibt ausgeschlossen. Die insgesamt genehmigte Feuerungsleistung des Standorts wird zu keinem Zeitpunkt überschritten.

I.2.2.1.2 Regelbetrieb (jeweils zusammen mit Bestandsgasturbine und Spitzenlastdampferzeugern DE51 und DE52)

- a) Gasturbinenolobetrieb GT 11 und/oder GT 12 in Vollast: Betrieb der Gasturbinen ohne Zusatzfeuerung und ohne Abgasreinigung (SCR-Betrieb); Dauerbetrieb der Spitzenlastdampferzeuger DE 53 (KWK-Betrieb).
- b) Gasturbinenolobetrieb GT 11 und/oder GT 12 in Teillast: Betrieb der Gasturbinen ohne Zusatzfeuerung und ohne SCR-Betrieb; Dauerbetrieb der Spitzenlastdampferzeuger DE 53 (Sommer-Lastfall).
- c) Abhitzedampferzeuger (AHDE 11 und/oder AHDE 12) im Frischluftbetrieb: AHDE im Frischluftbetrieb (nur Zusatzfeuerung ohne Gasturbine) mit Abgasreinigung (SCR); Dauerbetrieb der Spitzenlastdampferzeuger DE 53 und der Bestands-Gasturbine (Frischluftbetrieb).
- d) Miteinander kombinierter Betrieb der GT 11/AHDE 11 und/oder GT 12/AHDE 11: Vollast der Gasturbinen mit Zusatzfeuerung und Abgasreinigung (SCR), Dauerbetrieb der Spitzenlastdampferzeuger DE 53 (Winter-Lastfall).

I.2.2.2 Genehmigte maximale Feuerungswärmeleistung und geplante Betriebsstunden je Betriebsfall der Gasturbinen und der AHDE (wird in der letzten Teilgenehmigung (TG) konkretisiert werden)

Betriebsart im bestimmungsgemäßen Regelbetrieb bei 100 % ISO-FWL der jeweiligen Gasturbine	Gasturbinen GT 11 und GT 12, ISO-FWL ¹ je Gasturbine [MW]	Abhitzedampf- erzeuger (AHDE 11 und 12), FWL je Kessel [MW]	Gesamt-FWL (ISO bei GT und Kombibetrieb) [MW]	Emissionsdauer [h/a]
GT-Solobetrieb (KWK-Betrieb (Volllast GT) oder Sommerlastfall (Teillast GT))	Mindestlast ² – 164	./.	328	KWK-Betrieb ca. 5600 h/a je GT; Sommerlastfall: ca. 1.600 h/a pro GT
AHDE-Frischlufbetrieb (Solobetrieb Kessel)	./.	30	60	ca. 500 h/a
Miteinander kombinierter Betrieb ³ (= Betrieb GT 11 bzw. GT 12 mit der jeweiligen Gasturbine nach- geschaltetem, zusatzgefeuerten AHDE 11 und 12) (Winterlastfall)	Mindestlast ² bis 164	Mindestlast bis 30	388	Winterlastfall: ca. 1.000 h/a pro GT;
Bypassbetrieb (Teile des Abgas- stroms der GT am AHDE vorbei geführt)	Mindestlast ² bis 164	./.	328	150 h/a
Maximal gefahrene FWL des gesamten Heizkraftwerks (insb. während Inbetriebnahmejahr)	./.	./.	871,68	24/7

FUßNOTEN:

- ¹ Feuerungswärmeleistung der Gasturbinen GT 11 und GT 12 unter ISO-Bedingungen (Temperatur 288,15 K, Druck 101,3 kPa, relative Luftfeuchte 60 Prozent); kurz: „ISO-FWL“.
- ² Mindestlast = Die vom Hersteller der jeweiligen Anlage garantierte Mindestlast, bei der die festgeschriebenen Emissionsgrenzwerte sicher eingehalten werden können.
- ³ Miteinander kombinierter Betrieb = Die Gasturbine GT 11 mit dem zusatzgefeuerten AHDE-Kessel 11 und/oder die Gasturbine GT 12 mit dem zusatzgefeuerten AHDE-Kessel 12 sind jeweils gemeinsam wie obenstehend definiert in Betrieb.

I.2.2.3 Betriebszeiten

I.2.2.3.1 Gasturbinen GT 11 und/oder GT 12 im Solobetrieb (KWK-Betrieb oder Sommer-Lastfall)

Für die Gasturbinen GT 11 und GT 12 werden für die Betriebsart Solobetrieb im Regelbetrieb und für besondere anlagenspezifische Betriebszustände die folgenden maximalen Betriebszeiten genehmigt:

Betriebs- zustand	Lastfenster	GT-ISO-FWL- Bereich je GT [% der Maximallast]	Betriebszeit je GT [h/a]
Regelbetrieb	Hochlast	≥ 60 bis 100	mit 3. TG noch festzulegen
	Mittellast	≥ 50 bis < 60	
	Schwachlast	Mindestlast bis < 50	
Anfahrbetrieb/ -phase aus Stillstand, Abfahrbetrieb, Inspektions- betrieb	./.	./.	so kurz wie möglich

I.2.2.3.2 Gasturbine GT 11 mit zusatzgefeuerten AHDE-Kessel 11 und/oder Gasturbine GT 12 mit zusatzgefeuerten AHDE-Kessel 12 im miteinander kombinierten Betrieb (einschließlich Probebetrieb)

Für die Gasturbine GT 11 mit zusatzgefeuerten AHDE-Kessel 11 und Gasturbine GT 12 mit zusatzgefeuerten AHDE-Kessel 12 werden für die Betriebsart „miteinander kombinierter Betrieb“ im Regelbetrieb und für besondere anlagenspezifische Betriebszustände (Anfahren, Abfahren, Inspektionsbetrieb etc.) die folgenden maximalen Betriebszeiten genehmigt:

Betriebs- zustand	Lastfenster	GT-ISO-FWL- Bereich je GT [% der Maximalen FWL]	Betriebszeit je GT [h/a]
Regelbetrieb	Hochlast	≥ 60 bis 100	mit 3. TG noch festzulegen
	Mittellast	≥ 50 bis < 60	
	Schwachlast	Mindestlast bis < 50	
Anfahrbetrieb/ -phase aus Stillstand, Abfahrbetrieb, Inspektions- betrieb	./.	./.	so kurz wie möglich

I.2.2.3.3 AHDE-Kessel 11 und/oder 12 im Frischluftbetrieb (Solobetrieb Kessel) und Spitzenlastdampferzeuger DE 53

Für die AHDE-Kessel 11 und 12 sowie den Spitzenlastdampferzeuger DE 53 gelten für die Betriebsart Frischluftbetrieb im Regelbetrieb folgende maximale Betriebszeiten:

Betriebs- zustand	FWL-Bereich je AHDE-Kes- sel [MW]	FWL-Bereich DE 53 [MW]	Betriebszeit je Kessel [h/a]
Regelbetrieb	Mindestlast bis < 30	Mindestlast bis < 39,33	8.760

I.2.3 Entscheidung über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen

Es wird Folgendes festgestellt:

- Das beantragte Vorhaben ist bauplanungsrechtlich zulässig.
- Das beantragte Vorhaben ist in immissionsschutzrechtlicher Hinsicht bezüglich Luftschadstoffe, Energieeffizienz, Lärm und Erschütterungen unter Beachtung der Nebenbestimmungen in VII.2 und VII.3 genehmigungsfähig.
- Das beantragte Vorhaben ist hinsichtlich des Abfallrechtes unter Beachtung der Nebenbestimmungen in VI.7 und VII.6 genehmigungsfähig.
- Das beantragte Vorhaben ist aus naturschutzfachlicher Sicht unter Beachtung der Nebenbestimmungen in VII.5 genehmigungsfähig.
- Im Hinblick auf die übrigen Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG hat eine vorläufige Gesamtbeurteilung ergeben, dass der Errichtung und dem Betrieb der gesamten Änderung am vorgesehenen Standort keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen.

I.3 Von der 1. Teilgenehmigung nicht erfasste Genehmigungen und Anlagenteile

Folgende Genehmigungen und Anlagenteile werden von dieser Teilgenehmigung nicht erfasst und sind in späteren Teilgenehmigungen zu beantragen:

- Erlaubnis nach BetrSichV § 18 Abs. 1 Nr. 1 für Errichtung und Betrieb der beantragten Dampfkesselanlagen,
- Anzeige nach § 40 AwSV für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
- Anzeige/Genehmigung nach § 38 HWG i. V. m. IndV (Hessen) und AbwV,
- Freisetzung von Treibhausgasen nach § 4 Abs. 1 TEHG,
- Errichtung der maschinentechnischen Komponenten (Betriebs-einheiten)
 - Gasturbinen
 - Abhitze-Dampferzeuger
 - Rückkühler
 - Schaltanlagen und Transformatoren
 - Erforderliche Nebenanlagen
 - Dampferzeuger im Bestand
 - Dampfturbinen im Bestand
- in Verbindung mit baulichen Maßnahmen im Bestand (bspw. Maschinenhaus 1, Kesselhaus 5),
- Errichtung der Betriebs- und Nebengebäude des Änderungsvorhabens gemäß § 69 HBO (Kesselhaus, Maschinenhaus, Schaltanlagegebäude, etc.),
- den Betrieb der geänderten Anlage inkl. Probebetrieb und Übergangsbetrieb.

I.4 Diese Teilgenehmigung berechtigt nicht zur Inbetriebnahme der Anlage oder von Anlagenteilen.

I.5 Diese Teilgenehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass in den nachfolgenden Teilgenehmigungsbescheiden zusätzliche oder von diesem Bescheid abweichende Anforderungen an die Errichtung und/oder den Betrieb der geplanten Änderung gestellt werden können, wenn sich in den nachfolgenden Teilgenehmigungsverfahren Bedenken grundsätzlicher Art gegen das gesamte Vorhaben ergeben, die zum Zeitpunkt dieser Entscheidung nicht vorhersehbar waren, oder wenn die den Teilgenehmigungsanträgen beizufügenden Unterlagen von den diesem Bescheid zugrunde liegenden Unterlagen wesentlich abweichen, oder wenn aufgrund der Änderungen der Angaben bislang unberücksichtigte nachteilige Auswirkungen auftreten können.

I.6 Die Teilgenehmigung ergeht gemäß § 12 Abs. 3 BImSchG unter dem Vorbehalt des Widerrufs bis zur endgültigen Entscheidung über diese Genehmigung.

I.7 Die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Die Festsetzung der Höhe der Kosten bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die Änderung der Anlage ist maßgeblich das Merkblatt: Großfeuerungsanlagen (Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1442 der Kommission vom 31.07.17 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für Großfeuerungsanlagen)

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

X. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, 34117 Kassel, erhoben werden.

Eine Ausfertigung des 1. Teilgenehmigungsbescheides liegt vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen vom **6. Juni 2023 bis 19. Juni 2023** bei folgenden Stellen aus

1. beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main, 6. OG, Raum 6.6.13.
Die Unterlagen können dort nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel. 069-2714-5993) während der Dienststunden eingesehen werden.
2. der Stadt Offenbach am Main, Berliner Straße 100, 63065 Offenbach am Main, Hauptamt, OG, Zimmer 15 (Raum für öffentliche Bekanntmachungen), geöffnet zu folgenden Zeiten: montags bis donnerstags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie mittwochs von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr.
3. der Stadt Neu-Isenburg, Rathaus, Hugenottenallee 53, 63263 Neu-Isenburg
FB 13, im Flur vor dem Zimmer 4.08, geöffnet zu folgenden Zeiten: montags, dienstags, donnerstags, freitags von 8 Uhr bis 12 Uhr sowie mittwochs von 14 Uhr bis 17 Uhr, Telefon 06102 241 764.

Bei der Einsichtnahme gelten die aktuellen pandemiebedingten Zugangsregelungen.

Hinweis:

Da es sich bei der Anlage der Antragstellerin um eine Anlage handelt, die unter die Vorschriften der Industrieemissions-Richtlinie fällt, ist der Genehmigungsbescheid auch dauerhaft auf der Internetseite des RP Darmstadt (www.rp-darmstadt.hessen.de) unter öffentlichen Bekanntmachungen/Industrieemissionen verfügbar.

Hinweis für Dritte:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Die Klagefrist beginnt am Tage nach dem Ende der Auslegungsfrist am **20. Juni 2023 und endet am 19. Juli 2023**.

Frankfurt am Main, den 15. Mai 2023

Regierungspräsidium Darmstadt

Abteilung Umwelt Frankfurt
RPDA - Dez. IV/F 43.1-53 u 12.01/14-2020/26
IV/F 43.1 0631/12 Gen 2021/020

StAnz. 23/2023 S. 749

433

Antrag der InfraserV GmbH & Co. Höchst KG auf Erteilung einer Plangenehmigung nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für den Gewässerausbau des Liederbachs zur Verbesserung der Hochwasserschutzmaßnahmen;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die InfraserV GmbH & Co. Höchst KG hat die Erteilung einer Plangenehmigung nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für den Gewässerausbau des Liederbachs zur Verbesserung der Hochwasserschutzmaßnahmen beantragt. Das Vorhaben dient der Verringerung des Hochwasserrisikos für die Industrieanlagen im Industriepark Höchst und der Schaffung eines ausreichenden Retentionsvolumens. So werden im Bereich der Gebäude C 804 und C 743 und der Brücke-33 sowohl neue Hochwasserschutzwände errichtet als auch bereits bestehende Hochwasserschutzanlage auf 95,45 m³ erhöht. Durch diese Baumaßnahmen werden die Industrieanlagen vor einem hundertjährigen Hochwasser (HQ₁₀₀) des Liederbachs geschützt und ein Retentionsraum als Ausgleich geschaffen.

Bei den Hochwasserschutzmaßnahmen handelt es sich um den Hochwasserabfluss beeinflussende Hochwasserschutzbauwerke. Somit ist für das Vorhaben nach Nr. 13.13 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I

Nr. 88), eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, um festzustellen, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung nach § 7 UVPG hat ergeben, dass mit erheblichen Auswirkungen aufgrund des geringfügigen und kleinräumigen Eingriffs nicht zu rechnen ist. Während der Bauphase kann es zu geringen Beeinträchtigungen wie Staub und Lärm kommen, welche nur temporär sind. Aufgrund der Lage im Industriepark Höchst sind aber keine Anlieger durch die Maßnahme betroffen.

Eine Beeinträchtigung der Grundwasserverhältnisse ist nicht zu erwarten, da die Fundamente nicht tief ins Grundwasser einbinden. Die Maßnahmen sind auch mit keiner zusätzlichen Flächenversiegelung verbunden, da es sich um schmale Hochwasserschutzwände handelt und die bereits bestehenden Hochwasserschutzwände nur erhöht werden.

Aufgrund der Bauweise ist das Vorhaben mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verbunden. Für die Baumaßnahme sind keine Rodungen erforderlich. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Bestand von Pflanzen und Tieren sowie die biologische Vielfalt sind nicht zu erwarten, da Eingriffe in Gehölzbestände oder sonstige Vegetationsbestände mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht vorgesehen sind. Aufgrund der Lage im Industriepark sind durch das Vorhaben keine Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten.

Durch die Umsetzung des Vorhabens sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter der UVPG zu erwarten. Ebenso ergeben sich weder anlage- noch betriebsbedingt nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Es besteht somit keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Frankfurt am Main, den 17. Mai 2023

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Umwelt Frankfurt
RPDA - Dez. IV/F 41.2-79 i 02.03/4-
2022/4

StAnz. 23/2023 S. 751

434

Vorhaben der Merck KGaA;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Firma Merck KGaA bzw. deren Tochtergesellschaft Merck Surface Solutions GmbH beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung von verflüssigten Gasen (hier 100 t Chlorwasserstoff) in ortsbeweglichen und gefahrtgutrechtlich zugelassenen Transportgebinden. Das Vorhaben soll in: 64584 Biebesheim, Mainzer Straße 41, Gemarkung: Biebesheim, Flur: 016, Flurstück: 3/3, Gebäude: 15K, realisiert werden.

Für dieses Vorhaben war nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die standortbezogene Vorprüfung ergab, dass das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die zu berücksichtigen wären.

Daher wird festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden Erwägungen:

Die erforderliche Vorprüfung hatte nach § 9 Abs. 3 und Abs. 4 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG zu erfolgen. Danach war in Form einer überschlägigen Prüfung eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchzuführen.

Das zu prüfende Vorhaben besteht aus der Errichtung und dem Betrieb eines Lagers für verflüssigtes HCl-Gas. Die Anlage wird auf dem industriell genutzten Werksgelände der Firma Merck in Biebesheim errichtet. Beim bestimmungsgemäßen Betrieb des Lagers ist nicht mit Emissionen zu rechnen, da es sich um geschlossene gefahrtgutrechtlich genehmigte Behälter handelt, die nicht geöffnet werden. Abwasser und Abfälle sind mit dem bestimmungsgemäßen Betrieb des Lagers nicht verbunden. Die Lagerung erfolgt in einem geschlossenen Gebäude.

Die Lageranlage ist sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereichs. Ein anlagenbezogener Sicherheitsbericht liegt der Be-

hörde vor. Die Antragstellerin hat mit dem Sicherheitsbericht eine ausführliche Dokumentation vorgelegt. Hier belegt sie, dass sie den besonderen Verpflichtungen, die aus der Störfall-Verordnung folgen, genügt. Die im Antrag dokumentierten Ausbreitungsrechnungen zeigen, dass relevante Auswirkungen von potentiellen Ereignissen innerhalb des Werkzaunes liegen. Sie werden durch die bewerteten Szenarien des TÜV Nord vom Mai 2008 und die resultierenden Achtungsgrenzen nach wie vor abgedeckt. Der im Genehmigungsverfahren eingeschaltete Gutachter äußert nach Überprüfung des Sicherheitsberichtes keine sicherheitstechnischen Bedenken. Bei einer Stofffreisetzung oder einem Brand ist nicht mit relevanten Auswirkungen außerhalb des Werkzauns und damit auf Flächen, Schutzobjekte oder Schutzgebiete zu rechnen. Zusammenfassend ist damit festzustellen, dass für das beantragte Vorhaben insgesamt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erkennbar sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Die Durchführung einer UVP ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Darmstadt, den 19. Mai 2023

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Umwelt Darmstadt
IV/Da 43.2 53u33.04-MG-46

StAnz. 23/2023 S. 752

435

Vorhaben Rhein Main Rohstoffe GmbH;

Entfallen des Erörterungstermins

Bezug: Bekanntmachung vom 6. März 2023 (S. 464)

Die Rhein Main Rohstoffe GmbH hat einen Änderungsantrag für die bestehende Anlage zur Lagerung und Behandlung von Eisen- und Nichteisenschrotten zur Änderung der Lagerkapazität gestellt. Die Anlage befindet sich in 60327 Frankfurt am Main, Gutleutstraße 371, Gemarkung: Frankfurt Bezirk 15, Flur: 191, Flurstück: 4/29, 4/33, Teilflächen von 4/51, 4/52, 4/53, 4/54.

Gegenstand dieses Antrages ist:

Anpassung der bisher genehmigten Lagerkapazitäten auf dem Betriebsgelände. Die jährlichen Durchsatzleistungen bleiben unverändert. Es erfolgen keine Eingriffe in den Boden; der Flächen- und Gebäudebestand bleibt unverändert.

Das Vorhaben wurde am 20. März 2023 im Staatsanzeiger veröffentlicht. Hiermit wird bekannt gemacht, dass der vorgesehene Erörterungstermin am 19. Juli 2023 entfällt.

Frankfurt am Main, den 23. Mai 2023

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Umwelt Frankfurt
IV/F 42.2-100 h 26.04/1-2019/3 (RMR2)

StAnz. 23/2023 S. 752

436

Anerkennung der Wisdom Development MMXXII Stiftung, Sitz Darmstadt, als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 4. April 2023 errichtete Wisdom Development MMXXII Stiftung mit Sitz in Darmstadt mit Stiftungsurkunde vom 16. Mai 2023 als rechtsfähig anerkannt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird auch auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt <https://rp-darmstadt.hessen.de> im Menü unter Veröffentlichungen und Digitales → Öffentliche Bekanntmachungen → Stiftungen → 2023 veröffentlicht.

Darmstadt, den 16. Mai 2023

Regierungspräsidium Darmstadt
I 13 – 25 d 04.11/44-2022

StAnz. 23/2023 S. 752

437

Anerkennung der Heribert Gaus-Stiftung, Sitz Darmstadt, als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 31. März 2023 errichtete Heribert Gaus-Stiftung mit Sitz in Darmstadt mit Stiftungs-urkunde vom 16. Mai 2023 als rechtsfähig anerkannt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird auch auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt <https://rp-darmstadt.hessen.de> im Menü unter Veröffentlichungen und Digitales → Öffentliche Bekannt-machungen → Stiftungen → 2023 veröffentlicht.

Darmstadt, den 16. Mai 2023

Regierungspräsidium Darmstadt
I 13 – 25 d 04.11/14-2023
StAnz. 23/2023 S. 753

440

Genehmigung der Zweckänderung der Dr. Hans-Werner Dil-dei-Stiftung mit Sitz in Oberursel (Taunus) und der Namens-änderung in Barbara und Dr. Hans-Werner Dildei Kunst & Kulturstiftung

Nach § 9 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich heute die Zweckänderung der Dr. Hans-Werner Dildei-Stiftung mit Sitz in Oberursel (Taunus) und die Namens-änderung in Barbara und Dr. Hans-Werner Dildei Kunst & Kultur-stiftung genehmigt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird auch auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt unter dem Link <https://rp-darmstadt.hessen.de/veroeffentlichungen-und-digitales/oeffentliche-bekanntmachungen/stiftungen-2023> veröffentlicht.

Darmstadt, den 17. Mai 2023

Regierungspräsidium Darmstadt
I 13 – 25d 04.04/98-2018
StAnz. 23/2023 S. 753

438

Anerkennung der Karin und Lothar Nöring-Stiftung, Sitz Frankfurt am Main, als rechtsfähige Stiftung des bürger-lichen Rechts

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Testament vom 19. November 2022 und Stiftungssatzung vom 23. März 2023 errichtete Karin und Lothar Nöring-Stiftung mit Sitz in Frankfurt am Main mit Stiftungs-urkunde vom 17. Mai 2023 als rechtsfähig anerkannt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird auch auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt <https://rp-darmstadt.hessen.de> im Menü unter Veröffentlichungen und Digitales → Öffentliche Bekannt-machungen → Stiftungen → 2023 veröffentlicht.

Darmstadt, den 17. Mai 2023

Regierungspräsidium Darmstadt
I 13 – 25 d 04.12/4-2023
StAnz. 23/2023 S. 753

441 KASSEL

Genehmigung der Änderung und Neufassung der Stif-tungsverfassung der Homberger Basaltwerke Hans-Theis-Stiftung mit Sitz in Homberg (Efze)

Die vom Stiftungsvorstand am 20. Februar 2023 beschlossene Änderung und Neufassung der Stiftungsverfassung wird hiermit nach § 9 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes (HStG) vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77) in der zurzeit gültigen Fassung ge-nehmigt.

Kassel, den 12. Mai 2023

Regierungspräsidium Kassel
41 - 25 d 04/11 (5) – 4
StAnz. 23/2023 S. 753

439

Anerkennung der Jarne Trapp Stiftung, Sitz Darmstadt, als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 18. März 2023 er-richtete Jarne Trapp Stiftung mit Sitz in Darmstadt mit Stiftungs-urkunde vom 17. Mai 2023 als rechtsfähig anerkannt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird auch auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt <https://rp-darmstadt.hessen.de> im Menü unter Veröffentlichungen und Digitales → Öffentliche Bekannt-machungen → Stiftungen → 2023 veröffentlicht.

Darmstadt, den 17. Mai 2023

Regierungspräsidium Darmstadt
I 13 – 25 d 04.11/13-2023
StAnz. 23/2023 S. 753

442

Genehmigung der Änderung und Neufassung der Stiftungs-verfassung der Georg-Feige-Stiftung mit Sitz in Naumburg

Die vorstehende, vom Vorstand im schriftlichen Umlaufverfahren beschlossene Änderung und Neufassung der Stiftungsverfassung wird hiermit nach § 9 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes (HStG) vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77) in der zurzeit gültigen Fassung genehmigt.

Kassel, den 16. Mai 2023

Regierungspräsidium Kassel
41 - 25 d 04/11 (4) – 11
StAnz. 23/2023 S. 753

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

2023

Montag, 5. Juni 2023

Nr. 23

Liquidationen

141

Der Verein **Netzwerk Ost-West e. V.** mit Sitz in 61476 Kronberg, Falkensteiner Str. 19, ist aufgelöst. Evtl. Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei einem der Liquidatoren anzumelden. 1. Liquidatorin: Ursel Hannebohn, 61440 Oberursel, Fischbachstr. 12. 2. Liquidator: Dr. Hilmar Friedrich-Rust, 61476 Kronberg, Falkensteiner Str. 19.

Oberursel, den 18. Mai 2023

Die Liquidatoren

Andere Behörden und Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain

Änderung des Regionalplanes Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplanes 2010

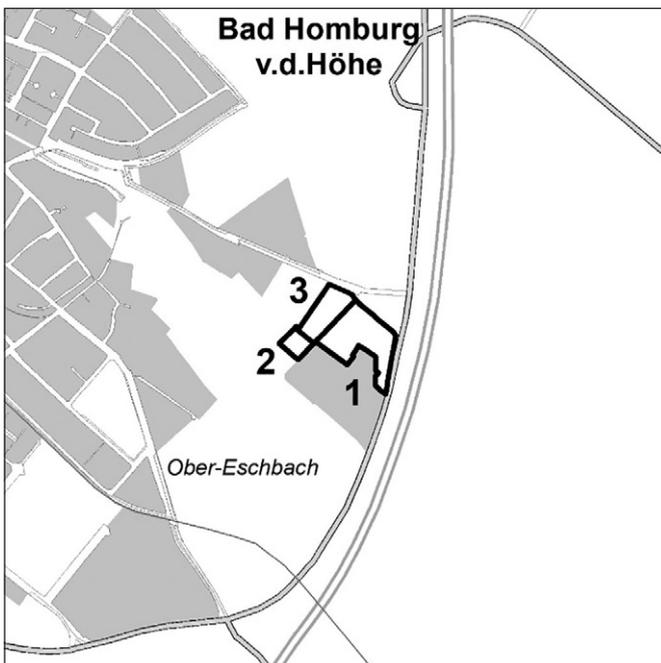
Genehmigungsbekanntmachung

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 205 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main (MetropolG) hat die Verbandskammer des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain in ihrer Sitzung am 14. Dezember 2022 die folgenden Verfahren beschlossen:

4. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010

für die **Stadt Bad Homburg v. d. Höhe**, Stadtteil Ober-Eschbach
Gebiet: „Umfeld der Kläranlage Ober-Eschbach“

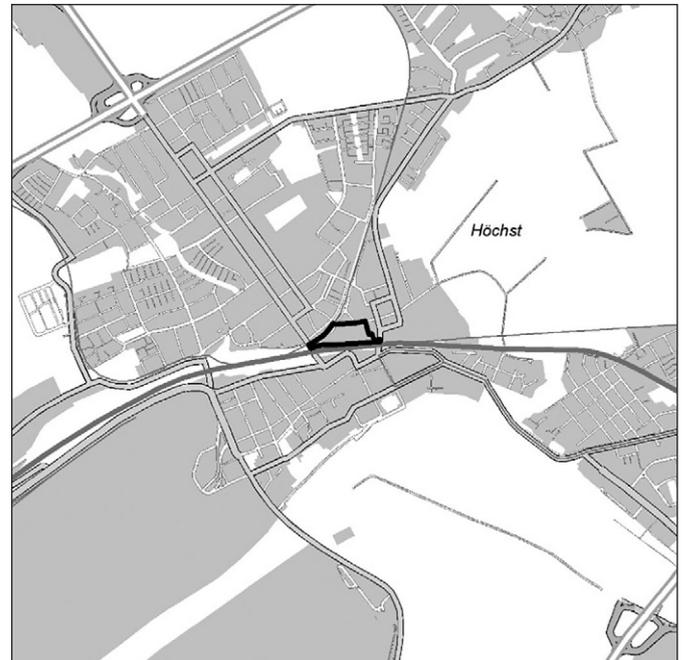
Der Änderungsbereich kann folgender Skizze entnommen werden:



11. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010

für die **Stadt Frankfurt am Main**, Stadtteil Höchst
Gebiet: „Palleskestraße/Zuckschwerdtstraße“

Der Änderungsbereich kann folgender Skizze entnommen werden:



Der Regionalplan Südhessen/Regionale Flächennutzungsplan 2010 für diese Teilflächen wurde vom Regierungspräsidium Darmstadt gemäß § 6 Abs. 1 BauGB durch Bescheide vom 12. April 2023 (Az: Dez. III 31.2 - 61d 02.08/21-2021/3) und vom 10. Mai 2023 (Az: Dez. III 31.2 - 61d 02.02/3-2022/3) genehmigt.

Der genehmigte Regionalplan Südhessen/Regionale Flächennutzungsplan 2010 kann, mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung beim Regionalverband Frankfurt-RheinMain, Poststraße 16, 60329 Frankfurt am Main, gemäß § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB während der allgemeinen Dienststunden sowie im Internet auf www.region-frankfurt.de/archiv eingesehen werden. Über seinen Inhalt wird Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Regionalplan Südhessen/Regionale Flächennutzungsplan 2010 für diese Teilflächen rechts-wirksam.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Regionalverband FrankfurtRheinMain unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Frankfurt am Main, den 16. Mai 2023

Regionalverband FrankfurtRheinMain
gez. Thomas Horn
Verbandsdirektor

Fundierte Informationen für Experten im Beamtenrecht

Mit dem Modul Luchterhand Beamtenrecht auf dem neuesten Stand:

- Bietet rechtssichere Informationen, intuitiv und zeitsparend aufbereitet
- Mit der fundierten Kommentierung zum **Beamtengesetz** von *Plog / Wiedow* und der „**Entscheidungssammlung zum Beamtenrecht**“ von *Lemhöfer*
- Inkl. der Zeitschriften „**IÖD – Informationsdienst Öffentliches Dienstrecht**“ und „**RiA – Recht im Amt**“, jeweils mit Online-Archiv



Jetzt abonnieren
€ 264,- mtl. im Jahresabo
zzgl. MwSt

Profitieren Sie von den Vorteilen eines Abonnements: stets aktuelle Inhalte und komfortable Tools, die Ihre Recherche erleichtern. Mit Wolters Kluwer Recherche haben Sie außerdem Zugriff auf unsere kostenlose Rechtsprechungs- und Gesetzesdatenbank.

NEU im Modul: LawTracker, der smarte Assistent für Jurist:innen, der die Recherche in juristischen Datenbanken und Übersetzungen mit DeepL direkt im Acrobat Reader ermöglicht.

Auch im Buchhandel erhältlich

Modul jetzt 30 Tage gratis testen:

 Wolters Kluwer

shop.wolterskluwer-online.de →

Praxisorientiertes Fachwissen rund um das Ordnungsrecht

Mit dem Modul Luchterhand Ordnungsrecht auf dem neuesten Stand:

- Bietet praxisingerechte Antworten zu Themenstellungen wie Gewerbe- und Gaststättenrecht, Ordnungswidrigkeitenrecht, Verkehrsrecht und zum Melderecht.
- Inkl. der **Entscheidungssammlung „Buchholz“**, der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts“
- Mit vielen Kommentaren und Handbüchern sowie der Zeitschrift **„Die POLIZEI“** inkl. Online-Archiv



Jetzt abonnieren
€ 132,- mtl. im Jahresabo
zzgl. MwSt

Profitieren Sie von den Vorteilen eines Abonnements: stets aktuelle Inhalte und komfortable Tools, die Ihre Recherche erleichtern. Mit Wolters Kluwer Recherche haben Sie außerdem Zugriff auf unsere kostenlose Rechtsprechungs- und Gesetzesdatenbank.

NEU im Modul: LawTracker, der smarte Assistent für Jurist:innen, der die Recherche in juristischen Datenbanken und Übersetzungen mit DeepL direkt im Acrobat Reader ermöglicht.

Auch im Buchhandel erhältlich

Modul jetzt 30 Tage gratis testen:



shop.wolterskluwer-online.de →

Stellenausschreibungen

HESSEN



Das
Regierungspräsidium
Gießen

bietet in der **Abteilung VII „Flüchtlingsangelegenheiten, Erstaufnahmeeinrichtung und Integration“** im Dezernat 74 „Integration, Sozialbetreuung und Ehrenamt“ an den Standorten Gießen und Neustadt

**Praktikumsstellen für den Beruf
der Sozialarbeiterin/des Sozialarbeiters (m/w/d)
bzw.**

**der Sozialpädagogin/des Sozialpädagogen (m/w/d)
zur Erlangung der staatlichen Anerkennung**

an. Es stehen mehrere Praktikumsplätze zur Verfügung, die bei Freiwerden laufend nachbesetzt werden können.

Nähere Informationen zu dem Anforderungsprofil sowie den Bewerbungsmodalitäten erhalten Sie auf <https://stellensuche.hessen.de> (Referenzcode 50191472_0002) oder über den QR-Code.



HESSEN



Hessische Hochschule für
öffentliches Management und
Sicherheit

An der **Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit** ist zum nächstmöglichen Termin im Zentrum für Nachwuchsmanagement im Hauptsachgebiet 2 – Eignungsauswahlzentrum – eine Stelle als

Mitarbeiterin oder Mitarbeiter (m/d/w)

mit einem **Beschäftigungsumfang von wöchentlich 39,5 Stunden** einer Vollzeitkraft zu besetzen. Die Eingruppierung erfolgt in die **Entgeltgruppe 6** des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H). Der Dienort ist Wiesbaden.

Die Bewerbungsfrist endet am **18. Juni 2023**.

Die vollständige Ausschreibung mit Informationen zur Hochschule, zu den weiteren Voraussetzungen und Rahmenbedingungen finden Sie auf unserer Homepage unter www.hoems.hessen.de/stellenangebote.

HESSEN



Hessische Hochschule für
öffentliches Management und
Sicherheit

An der **Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit (HöMS)** ist im Fachbereich Polizei zum nächstmöglichen Termin am **Campus Kassel** eine

**Professur (m, w, d) für die Studienfächer
Psychologie und Ethik
W 2 HBesG**

zu besetzen.

Die vollständige Ausschreibung mit Informationen zur Hochschule, zu den Voraussetzungen und Rahmenbedingungen finden Sie auf unserer Homepage unter www.hoems.hessen.de.

Die Bewerbungsfrist endet am **19. Juni 2023**.

Für Rückfragen stehen Ihnen Herr Rosar, Herr Börner und Frau Speicher als Ansprechpersonen zur Verfügung (Tel.: (06 11) 3256 - 8310 / 8312 bzw. 8313, E-Mail: stellenausschreibungen@hoems.hessen.de)

HESSEN



Für eine lebenswerte Zukunft

Im **Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG)** in **Wiesbaden** ist im Dezernat G2 „Geologische Belange der Landesplanung, Georisiken“ ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt die Position

**einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin/
eines wissenschaftlichen Mitarbeiters (m/w/d)**

in Vollzeit unbefristet zu besetzen.

Vorausgesetzt werden u. a. ein mit mindestens der Note „gut“ abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium (Uni-Diplom/Master) der Geologie in der Fachrichtung Angewandte Geologie mit dem Schwerpunkt Ingenieurgeologie oder im Bereich Bauingenieurwesen oder ein mit mindestens der Note „gut“ abgeschlossenes vergleichbares wissenschaftliches Hochschulstudium (Uni-Diplom/Master) der Geowissenschaften oder des Bauingenieurwesens, mit mindestens dreijähriger Erfahrung im Bereich Baugrunderkundung und Ingenieurgeologie. Von Vorteil sind u. a. Erfahrungen im Umgang mit Geogefahren sowie deren Erkundung und Bewertung, Erfahrungen in der Bewertung von Baugrundeigenschaften und -schwächen, gute Kenntnisse im Bereich Bodenmechanik und Geotechnik sowie gute Kenntnisse im Bereich von Auswahl, Anwendung und Auswertung geotechnischer Messmethoden. Die Vergütung erfolgt **bis Entgeltgruppe 14** des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (**TV-H**). Den vollständigen Ausschreibungstext mit weiteren Informationen zu dem Aufgabengebiet und dem Anforderungsprofil finden Sie auf unserer Homepage unter: <https://www.hlnug.de/ueber-uns/karriere/stellenangebote>
Bewerbungsfrist: 14. Juni 2023.



In der Stadt Bad Nauheim, Wetteraukreis / Hessen
ist ab 1. Oktober 2023 die Stelle

Erste Stadträtin/Erster Stadtrat (m/w/d)

zu besetzen. Die Wahlzeit beträgt 6 Jahre.

Die Stelle ist mit B3 der Bundesbesoldungsordnung besoldet.

Die Gesundheitsstadt Bad Nauheim mit rund 34.000 Einwohner:innen und fünf Stadtteilen ist die zweitgrößte Stadt des Wetteraukreises und bildet mit der benachbarten Kreisstadt ein Mittelzentrum mit oberzentralen Teilfunktionen. Bad Nauheim liegt an den Ausläufern des Taunus und zeichnet sich durch sein einzigartiges Jugendstillerbe und eine hervorragende Infrastruktur aus. Sie verfügt über ein breites Angebot an Schulen und Bildungseinrichtungen sowie über ein vielseitiges Sport- und Kulturangebot.

Die Erste Stadträtin / Der Erste Stadtrat (m/w/d) ist die allgemeine Vertretung des Bürgermeisters. Die Dezernats- und Geschäftsverteilung ist nach § 70 der Hessischen Gemeindeordnung ausschließlich dem Bürgermeister vorbehalten.

Bewerber:innen müssen aufgrund ihrer Persönlichkeit, ihrer Ausbildung und ihrer bisherigen beruflichen Tätigkeit die für das Amt erforderliche Eignung besitzen. Gesucht wird eine entscheidungsfreudige, führungserfahrene, zielorientierte und engagierte Persönlichkeit, die es versteht, die Gesundheitsstadt Bad Nauheim in Gemeinschaft mit den politischen Gremien, dem Bürgermeister und der Verwaltung sowie ihren Bürgerinnen und Bürgern zukunftsorientiert weiterzuentwickeln. Sie soll sich auszeichnen durch hohe Kommunikations- und Motivationsfähigkeit. Erfahrungen und Kenntnisse in unterschiedlichen Aufgabenbereichen der Kommunalpolitik und/oder Verwaltung sowie hohe soziale Kompetenz runden das Profil ab.

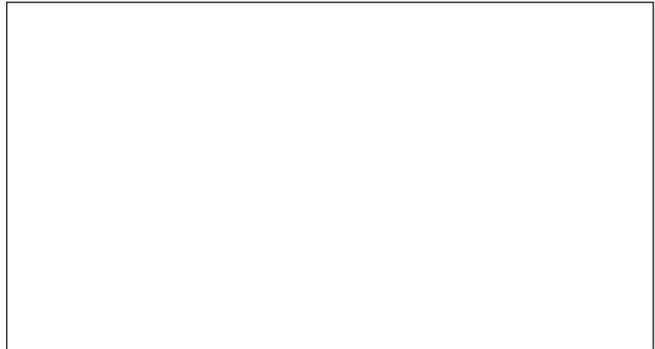
Die Wahl erfolgt durch die Stadtverordnetenversammlung und ist vorgesehen für die Sitzung am 29. Juni 2023.

Bewerbungen sind bis zum 12. Juni 2023 mit aussagekräftigen Unterlagen in einem verschlossenen Umschlag oder digital per Mail an stadtratswahl@bad-nauheim.de unter dem Kennwort „Wahl Erster Stadtrat/Erste Stadträtin“ ausschließlich zu richten an:

Den Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses

Esra Edel
Parkstraße 36-38
61231 Bad Nauheim

#Wir sind Bad Nauheim und wir haben die Charta der Vielfalt unterzeichnet. Wir setzen uns für die Chancengleichheit unserer Beschäftigten und für eine wertschätzende und vorurteilsfreie Arbeitswelt ein. Aus diesem Grund begrüßen wir Ihre Bewerbung unabhängig von kulturellem Hintergrund, Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, sexueller Orientierung, Religion und Generation. Menschen mit Schwerbehinderung oder Gleichgestellte werden ausdrücklich ermutigt, sich bei uns zu bewerben.



HESSEN


ARBEITGEBER
LAND
HESSEN
CHANCEN, SO VIELFÄLTIG
WIE DAS LAND

**Hessische Hochschule für
öffentliches Management und
Sicherheit**

An der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit ist vorbehaltlich einer weiteren Personalmaßnahme zum nächstmöglichen Termin eine Stelle in der Zentralen Verwaltung im Hauptsachgebiet 2 – Finanzwesen – als

**Mitarbeiterin/Mitarbeiter (m/w/d)
im Sachgebiet 21 – Finanzen –**

zu besetzen. Die Eingruppierung erfolgt in die Entgeltgruppe 8 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H). Der Dienort ist Wiesbaden.

Die Bewerbungsfrist endet am **25. Juni 2023**.

Die vollständige Ausschreibung mit Informationen zur Hochschule, zu den weiteren Voraussetzungen und Rahmenbedingungen finden Sie auf unserer Homepage unter www.hoems.hessen.de/stellenangebote.

 **Heidelberg**

Bei der **Stadt Heidelberg** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle als

Leitung (m/w/d) des Stadtplanungsamtes

unbefristet in Vollzeit zu besetzen. Die Bezahlung erfolgt aus Entgeltgruppe E 15 TVöD-V mit der Option auf Zahlung einer Zulage beziehungsweise Besoldungsgruppe B 2 LBesGBW.

Fühlen Sie sich angesprochen?

Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung **bis spätestens 18. Juni 2023**

online unter
www.heidelberg.de/arbeitgeberin

Hier finden Sie auch die detaillierte Stellenausschreibung mit den notwendigen Qualifikationen sowie weiteren Informationen.

